ZUR ENTEIGNUNG ÖSTERREICHISCHER GRUNDBESITZER NACH DER REINKORPORIERUNG DER WESTUNGARISCHEN HERRSCHAFTEN (17. JH.)

Von August Ernst, Eisenstadt

Der seit der Mitte des 16. Jh.s immer stärker werdende Druck der ungarischen Stände, die auf Grund des Preßburger Friedensvertrages vom 7. November 1491[1] an das Haus Österreich „verpfändeten" westungarischen Grenzherrschaften dem Königreich Ungarn wieder zu reinkorporieren, erreichte auf dem Ödenburger Reichstag vom Jahre 1625[2] seinen ersten dramatischen Höhepunkt. Hier, auf diesem Reichstag, auf dem der noch vor zwei Jahrzehnten unbekannte Nikolaus Esterházy de Galantha als Nachfolger des vor kurzem verstorbenen Grafen Stanislaus Thurzó zum Palatin[3] des ungarischen Königreiches erwählt worden war, entschied sich nicht nur das Schicksal dieser Herrschaften, auch der innerhalb dieser Dominien gelegene Besitz österreichischer Edelleute geriet in die gesetzmäßige Mühle des Inkorporierungsverfahrens.

Schon einige Jahre vorher war eine wichtige Vorentscheidung gefallen. Bei Ausbruch des 30jährigen Krieges hatten sich die unzufriedenen Ungarn unter dem Woiwoden von Siebenbürgen, Gabriel Bethlen, den böhmischen Aufständischen angeschlossen, Nord- und Westungarn, insbesondere der Herrschaftsbereich der Esterházy, hatten unter dem Schrekken ständiger Ein- und Überfälle zu leiden. Erst nachdem der Aufstand in Böhmen niedergeworfen worden war und Bethlen den Habsburgern allein gegenüberstand, zeigte sich auch bei ihm eine Friedensbereitschaft. Nikolaus Esterházy, der treueste kaiserliche Verbündete in dieser unruhigen und blutigen Epoche, brachte Ende 1621 in Nikolsburg den Frieden zustande[4]. Für diesen diplomatischen Dienst und, weil er dem Woiwoden Burg und Herrschaft Munkács abtrat, wurden ihm am 4. Jänner 1622 die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt pfand-

1 Org. Perg. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien, Urkundensammlung.

2 Ferdinandi II. decr. a. 1625 (II), art. 37, Corpus Iuris Hungarici (Budapest 1900), 258.

3 Ebenda, art. 2.

4 Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes, II (Der Verwaltungsbezirk Eisenstadt und die Freistädte Eisenstadt und Rust), (Eisenstadt 1963), II. Teil, 126 (Topo).

weise überschrieben, jedoch „expresse reservatis iuribus regalibus et contributionalo austriaco“[5] —

Nunmehr hatte eine von Ferdinand II. und dem ungarischen Landtag eingesetzte gemischte Kommission entsprechend den ungarischen Diätalforderungen die Reinkorporierungsmodalitäten festgelegt[6]. Unter Zugrundelegung dieser Vereinbarungen wurde am 19. Jänner 1626 in Eisenstadt ein Vertrag unterzeichnet, wonach die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Kobersdorf dem Königreich Ungarn rückgestellt wurden[7].

Schon kurz nach Übergabe dieser Herrschaften wandte sich Graf Nikolaus I. Esterházy de Galantha in seiner Eigenschaft als Palatin von Ungarn an alle in der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Kobersdorf begüterten österreichischen Landherren und teilte ihnen mit, daß auf dem jüngsten ungarischen Landtag zu Ödenburg der Kaiser die Restituierung der „vor diesem darzue gehörig Schlösser und gezierkh, also Grafschafft Forchtenstein und Khoblstorff allergnädigst bewilligt, auch darauf mit aller und jeder Jurisdiction, gewohnheiten und gerechtigkhaiten“ zugestimmt habe. „Wann nun in solchen beeden Graf- und Herrschafften Forchtenstain und Khobelstorff alß hauebt Jurisdictionen unnderschiedtliche, wie auch deß herrn diennstbare Vnnderthanen sich befinden, mir aber alß Palatino deß Khönigreichs Vngarn deroselben Rechtsbrauch und gewohnheiten in acht zunehmben und dero nuzen zu befördern in allweg schuldigst obligen will, dann alß Innhaber der Grafschafft Forchtenstain zu dero habendten und unndermischten Vnderthanen billiche Einstand zu praetendiren, alß in Craft tragendten Palatinats mein anndern herrn billiches begehren, das er seiner unnder deß Khönigreichs und meiner Jurisdiction habenden Vnnderthanen und Güettern von uberantworttung diß Inner 15 tagen mehrwohlernenten Landts Vngarn gewohnheiten nach, vor mir erschien und was massen der herr solche Vnnderthanen possedirt, certificire; im widrigen, wann solches nit beschähe, werde ambtshalben dem Lanndtsprauch nach procedirt werden. Da alß deren Ichtes unangenehmbes oder dem herrn schädtliches erfolgen möchte, wolle Er Ihr Crafft dißer citation für entschuldigt halten.“ [8]

---

5 Ebenda. Nikolaus I. Esterházy de Galantha * 8. 4. 1582, † 7. 9. 1645; 1613 in den Herren-, 1625 in den Grafenstand erhoben.

6 1626 I 9, Wien. Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Ständische Akten (StA), B 9/24/1.

7 A. Ernst, Die verpfändeten Herrschaften Westungarns unter österreichischer Verwaltung, Veröffentlichungen des Verbandes österr. Geschichtsvereine 15 (Wien 1963), 21.

8 1626 III 1, Schloß Eisenstadt. NÖLA, StA, B 9/24.

Dieser Ladungsbefehl entfachte zwar bei den Betroffenen einen Sturm der Entrüstung; doch nahm die Sache insofern niemand ernst, als die Angesprochenen teils durch Erbschaft teils durch Kauf in den Besitz dieser von Esterházy angefochtenen Güter gekommen waren und deshalb den Schutz des Kaisers bzw. des Königs sicher zu sein glaubten. Das war gewiß auch der Grund, weshalb man der Aufforderung des Palatins nicht Folge leistete. Erst als man gewahr wurde, daß der Palatin ernsthafte Schritte unternahm und die Güter einziehen ließ, erkannten die Beteiligten die Gefahr und wandten sich in ihrer Bedrängnis an die Stände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns um Hilfe und Unterstützung zur Wahrung ihrer Interessen.

Christoph Adolf Teuffel war der erste, der im nö. Landtage Anklage wegen Entfremdung seiner behausten Untertanen in Trausdorf (Thraunstorff)[9], die sein verstorbener Vater im Jahre 1616 von Friedrich von Windischgrätz gekauft und „ganz ruehig genossen", gegen Esterházy erhob.

Diesem folgte Wolfgang Matthes von Königsberg mit seiner Klage wegen der Beschlagnahme der zu seiner Herrschaft Seebenstein[10] gehörigen Gülten in Pöttsching[11] und Marz (Märtz)[12] sowie über die Ein-

---

9 Bez. Eisenstadt. Der Ort war zweigeteilt und gehörte teils zur Grafschaft Forchtenstein, teils zur Herrschaft Eisenstadt. Die Untertanen des Christoph Adolf Teuffel lagen im Jurisdiktionsbereich der Grafschaft Forchtenstein. Vgl. Topo II/2, 1010 ff. Die Teuffel waren ein altes österr. Geschlecht; vgl. Kneschke Ernst Heinrich, Neues deutsches Adels-Lexikon, IX, 173 f.

10 Seebenstein, NÖ. 1367 erhielten die Brüder Friedrich und Johann von Königsberg von Ulrich von Stubenberg dessen Anteile der Feste Seebenstein um 300 Pfund Pfennig als Pfand; 1432 kauften die Brüder Konrad, Johann, Dietrich und Georg von Königsberg von der Witwe Koloman Seebecks, Agnes geb. Königsberg, die Feste der Herrschaft Seebenstein um 3600 lb Wiener Pfennige. Vgl. Prickler Harald, Geschichte der Herrschaft Bernstein, BF, 41 (Eisenstadt 1960), 245 u. 248 f. Wolfgang II. Matthäus v. Königsberg * 1582, † 1653.

11 Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort verdankt seinen Namen den Petschenegen, die in der 2. Hälfte des 11. Jh.s an der Westgrenze des Königreiches Ungarn den Grenzschutz versahen und gelangte bereits im 13. Jh. unter die Grafschaft Forchtenstein. 1418 erwarben die Königsberger von Adam Linzer hier einen Freihof, 1591 besaßen die Königsberger hier 4 Häuser. Vgl. Topo I, 27; Löger Ernst, Heimatkunde des Bezirkes Mattersburg im Burgenland (Wien-Leipzig 1931), 308; Prickler a. a. O., 247 u. 257.

12 Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort gehörte im Ma. der Familie Osl. Im 16. Jh. treffen wir hier als Besitzer die Grafschaft Forchtenstein, die Herrschaft Eisenstadt, das Neukloster in Wr. Neustadt, das Kloster Csorna und die Königsberger; letztere besaßen 3 ganze, 5 halbe Höfe und 3 Hofstätten. Vgl. Prickler Harald, Klettendorf — eine Wüstung bei Marz, Bgld. Hbll. 24 (1962), 130; Löger a. a. O. 294; Urbar der Herrschaft Pettlau 1626, Fürst. Esterház. Herrschaftsarchiv auf Burg Forchtenstein, nr. 1091.

ziehung des seinen Vetter Ludwig von Königsberg gehörigen halben Dorfes Zemendorf (Zemingdorf)[13] mit 24 Untertanen, deßwegen (er) von berührten seinem Herrn Vettern begehrt und von dem löblichen gericht ihm aufgetragenen Schermb" großen Schaden erlitt. Darüber hinaus wurden ihm in Katzelsdorf[14] über 1000 Holzstämme und seinen Untertanen 200 Joch Getreide samt dem Zehent weggeführt; diesen Anschuldigungen schloß sich Benedikt Gregor Tollas (Tolasch) mit der Angabe des Verlustes des Forchtenauhofes an, den Esterházy gleichfalls beanspruchte, obwohl alle in das Landgültbuch eingetragen seien und die Lasten an das Einnehmeramt gezahlt würden[15].

Rudolf von Stotzingen hinwider führte namens seiner Mutter Eva von Kollonitsch Klage, weil dieser das Dorf Steinbrunn (Stinckhenprunn)[16]

13 Bez. Mattesburg, Bgld. Der Ort war in Händen mehrerer Besitzer; Anteile hatten auch die Grafschaft Forchtenstein, die Herrschaft Eisenstadt und der Propst von Csorna. 1412 erwarben Koloman Königsberger und dessen Brüder von Stephan und Johann Vát Güter und Gülden in Zemenye, auf deutsch Chennigsdorf. Zur Zeit der Enteignung besaßen die Königsberger 3 ganze, 18 halbe und 1 Viertellehen. 1 Hofstatt und 2 Mühlen, worüber sie die Niedergerichtsbarkeit ausübten. Das Landgericht war bei der Grafschaft Forchtenstein. Am 19. Dez. 1612 „verkaufte Ludwig v. Königsberg die Herrschaften Aspang und Thomasberg mit allen Zugehörungen seinem Vetter Wolf Matthes um 64.000 fl. Da Wolf Matthes die ganze Summe nicht bezahlen konnte, verkaufte er Ludwig folgende Besitzungen: Das Amt Zemendorf mit 24 untertänigen Höfen, einer Mühle und Bergrecht um 14.000 fl, das Amt Obereggendorf mit 16 untertänigen Höfen, einer Mühle und Fischwasser auf der Fischa um 9000 fl, einen Weingarten zu Ödenburg um 1000 fl und je einen Untertanen zu Marz und Wampersdorf um 500 fl. Vgl. Prickler H., Geschichte d. Herrschaft Bernstein a. a. O. 257 f.; ders., Klettendorf — eine Wüstung bei Marz a. a. O. 128; Topo II/1, 131; Löger a. a. O. 321; Urbar der Herrschaft Pettlau a. a. O. Ludwig v. Königsberg ∞ 1577, † 1628.

14 NÖ. 1369 erwarben die Königsberger ein zu Katzelsdorf bei Wr. Neustadt gehöriges Grundstück; 1421 kauften sie einige Gründe (200 Joch) dazu und 1423 kaufte Hans Kunigsberger den Hof von Katzelsdorf. Schon 1428 erwarb die Herrschaft Seebenstein (im Besitze der Seebecken) vom Deutschen Ritterorden von Wien und Wr. Neustadt „15 Untertanen samt anderen Gülten und einen Getreidezehent zu Katzelsdorf, auf der rechten Seite der Leitha an die Besitzungen des Grafen Paul von Forchtenstein stoßend, für freies Eigen". 1432 kauften die Königsberger Seebenstein. Vgl. Prickler H., Geschichte der Herrschaft Bernstein a. a. O. 245, 247 f.

15 1626 VI 13 NÖLA, StA, B 9/17. Über Tollas vgl. Kempelen Belá, Magyar nemes családok X (Budapest 1931), 365.

16 Bez. Eisenstadt, Bgld. Die Gemeinde Stinkenbrunn wurde mit Beschluß der Bgld. Landesregierung Zl. IV-1370/12-1958, Landesamtsblatt vom 20. Dez. 1958, mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1959 auf Steinbrunn umbenannt. Der Ort war zweigeteilt: die eine Hälfte tendierte zur Grafschaft Forchtenstein, die andere zur Herrschaft Hornstein, die die Stotzingen bzw. Kollonitsch besaßen. Vgl. Topo

und der daran grenzende Wald „Hartel, so beede zu seiner Grafschafft (sic) Hornstain[17] gehörig unndt von S. Kais. Maj. als Erzherzogen zu Östereich zu lehen herrühren“ entzogen und der Grafschaft Forchtenstein angeschlossen worden waren. Er und Christoph Ehrenreich von Königsberg beschwerten sich auch gegen das Vorgehen des Bischofs von Raab, der den zu den Herrschaften Hornstein, Seibersdorf und Bernstein tendierenden Wein- und Getreidezehent „armatu manu“ zu entziehen versuchte[18]. Auf derselben Ebene liegt auch das Vorgehen des Komitates Ödenburg, das den Untertanen der Freiin Eva von Kollonitsch in Steinbrunn 30 Reichstaler Steuer auferlegte. Da diese Untertanen „jederzeit zum hauß Österreich gehörig gewesen“, führt die Freiin an und auch bisher dahin die Steuer entrichtet haben, kommt dies einer „unerträglichen Auflag“ gleich, „sintemal sie nit an beede ort, alß zur Cron Hungern und hieher Ire anlagen entrichten khönnen“, weshalb sie ersucht, „*pro maiori authoritate*“ beim Palatin vorstellig zu werden[19].

Die drei oberen Stände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns griffen die Beschwerden ihrer Landesmitglieder auf und richteten sowohl in Hinblick auf den materiellen Schaden, den das Erzherzogtum infolge der Reinkorporierung der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Kobersdorf zu erwarten hatte, als auch in Anbetracht der damit im Zusammenhang stehenden Zitationen an einige österreichische Edelleute eine Anfrage an den Kaiser, worin sie das Ersuchen um „Information“ und „Nachrichtung“ über die Rückgabe dieser beiden Güter an Ungarn stellten und „im anderten aber bey offt wolgedachten herrn Palatino alle dergleichen Citationes unndt begehrende edierung des *tituli possessionis,* wie nit weniger auch anderer derentwegen zuemuettende beschwärungen undt praejudicia“ hintanzuhalten, „biß bey Euer Kais. Maj. wir unser Notturfft aller unnderthenigist fürbringen mügen.“[20]

Bereits vier Tage später erhielten die Stände ein von Tobias Bertinger unterfertigtes Rechtfertigungsschreiben des Landesfürsten, in dem Ferdinand II. hinweist, daß er, nachdem die ungarischen Stände in den ungarischen Landtagen der letzten Jahre und besonders im letzten zu Ödenburg gehaltenen „die wider Einanttworttung der zum löblichsten Haus Österreich versezten Hungarischen Güetter jedesmahls starckh

---

II/1, 85. Rudolf von Stotzingen führte namens seiner Mutter, der Freiin Eva von Kollonitsch, Klage, welcher diese Besitzungen als Witwenteil zugesprochen worden waren.

17 Über die Herrschaft Hornstein vgl. Topo II/1, 63 ff.; über die Familie Stotzingen vgl. ebenda 83 ff.

18 (ca. 1626). NÖLA, StA, B 9/17 n. 18.

19 1626 VI 8 u. 20, Ebenda B 9/24 n. 17.

20 1626 IV 23, NÖLA, StA, B 9/24.

begert" und nach eingeholter Erkundung und „ersehung der bey den Gehaimen und anderen Archivis vorhandenen Briefflichen Instrumenten" herausgefunden, „daß das Königreich Hungern die Grafschafft Forchtenstain und Herrschafft Koblstorff gegen Erlegung Vierzig Tausend Ducaten in Goldt widerumb von dem löblichen Hauß Österreich abledigen und an sich bringen khönne", die beiden Herrschaften durch eine Kommission wieder einantworten lassen[21]. Zur Sicherung der Güter einiger Herren wurde nach einem abermaligen Gutachten der Stände dem Originaldekret ein verklausulierter Text mit nachstehendem Wortlaut beigefügt: „*Nos vero commissarii praedicti regni Hungariae recipimus et regno incorporamus, ita tamen, ut bona assignata iisdem possessoribus maneant, quibus inscripta sunt a sua maiestate modo iurium et privilegiorum regni capaces sint!*" [22]

Die Besitzer der Edelhöfe, die gleichzeitig dieses kaiserliche Dekret zugestellt erhielten, wandten sich hierauf mit einer Bittschrift an die Verordneten der nö. Landschaft und ersuchten abermals um Wahrnehmung ihrer Interessen, da es ihnen „noch beschwärlicher" fallen würde, „wann wir als Adeliche Mitglieder wegen unserer deren orthen habenden Güettern, Gülten und Vnderthanen dem Herrn Palatino auf seine Citationes pariern und allererst unsern *titulum possessionis* wider Recht und gemainen Landtsbrauch certificiern solten." [23]

Auf Grund der ständischen Vorstellung richtete der Kaiser ein Mahnschreiben an den Palatin, worin er auf die jüngsten Vorgänge in dessen Herrschaftsbereich hinwies und wörtlich ausführte: „Wann dann aber in der Jüngstlich von unnß unserm Khönigreich Hungern beschehene Einantworttung obbemelter Graf- und herrschafft Forchtenstain und Khoblstorf anich und allain die daselbst hingehörige vnderthanen vermüg des zu beederseits aufgerichten und verferttigten Recess eingeantworttet worden, dabei es dann billich sein verbleiben hat, und die landtleut, so Güetter unnd vnderthanen alda haben nicht darein zu verstehen sein, noch im wenigsten darzue verstanden werden khönnen, wie auch, da Forchtenstain und Khoblstorf noch zu Österreich genossen worden, Jederzeit die landtleuth ihrer vnderthanen steuern selbsten Einnemen und an gehöriges ort Erlegen lassen, auch Jedesmals von denen andern zu der Graf- und herrschafft gehörigen vnderthanen abgesondert gehalten. Sollte er (der Palatin) jedoch irgendwelche rechtliche Ansprüche vorzu-

---

21 1626 IV 27, Ebenda n. 93.

22 1626 V 5, Wien. NÖLA, StA, B 9/24. Diese Besitz- bzw. Erbfähigkeitsklausel wurde ungarischerseits im Hinblick auf art. 26 der Goldenen Bulle von 1222, Corpus Juris Hungarici (Budapest 1900), 140, gebilligt.

23 1626 V 11. Ebenda.

bringen haben, stünde ihm jederzeit frei, dieselben vor dem Kaiser zu verfechten[24].

Die Grafschaft Forchtenstein „mit aller derer Zugehörungen, Jurisdiction, Purggfriedt und Hotterungen“ hat der Kaiser durch seine Kommissäre „völlligklich einantwortten und Ybergeben lassen“, argumentierte der Palatin, „In welchen gezierckh oder Purggfriedt dan dero citierten Landt- und Edelleuth Güetter ligendt und also billich dem Vnngerischen brauch nach Zue accomodiern schuldig, darauß dan ervolgt, daß Sy Ir posses solchergmaß nit allein fuerweisen, sonndern auch die Güetter hiefüro nit besiczen, sondern verkhauffen müessen. Und das diesen also befündt sich auß alt einzognen berichten, das von diesen etliche aber Jeczo abolienirte Fleckhen, sonnderlich des Dorff Sigglaß[25], sonsten in Vrbario Petlau[26] genannt, vor diesem immediate zuer Grafschafft Forthenstain[27] gehörig und allain versacz oder Pfandtweiß anieczo Herrn Vrschenbeckhen Khomben; ingleichen auch die zwen, ainer zue Märttersdorf und ander Forchtenau liegende Hoff, so durch vorige der Grafschafft Pfandt Inhaber weckhgeben worden, Zuversehen und mit villen andern solchen beschaffenheit“ Weiters führt er an, daß diese Güter und Untertanen auch deshalb der Jurisdiktion von Forchtenstein unterstehen, weil dieselben bei „Euer Khai. Mt. Inhabung von allen orthen dem gebrauchigen Tacz thorthin und noch bis dato, biß beschehner ainantworttung, reichen und geben haben müessen, ausser Sigglaß und Hiermb[28], welche Tacz einnembung die Herrn Vrschenpeckhen vor wenige Jahren der Grafschaft entzogen haben.“ Auch haben „die Jenigen frembten einzigen vndterthanen“ die landesfürstliche Steuer und Anla-

---

24 1626 VI 19, Wien. Konzept, Ebenda n. 94.

25 Sigleß, Bez. Mattersburg, Bgld.

26 Pettlau, Petlaw, Pettlaww, Bettlau, Bettlaw, in Sigleß, Bez. Mattersburg, Bgld. Die Annahme Pricklers, daß dieser Name auf das 1410 ausgestorbene und in und um Pöttelsdorf begüterte Kleinadelsgeschlecht der Potli (Patli, Pöttelsdorfer) zurückgehen könnte, ist nicht von der Hand zu weisen. 1526 gehörte diese Kleinherrschaft dem nö. Ritter Alexander Schifer von Breiling; von diesem erwarb sie wahrscheinlich Jakob von der Dürr, der 1543 als Besitzer aufscheint. der sie an seinen Schwager Christoph Freiherrn von Rappach zu Brunn (1569 als Eigentümer genannt) weitergab. 1605 wird Georg Bernhard Urschenbeck als Grundherr genannt, der 1619 weitere Ansprüche der Rappach ablöste. 1628 verkaufte Hans Christoph Urschenbeck die Herrschaft an den Grafen Nikolaus I. Esterházy de Galántha um 25.000 fl. Vgl. Prickler Harald, Der Edelhof und die Kleinherrschaft Pettlau (Sigleß), Bgld. Hbll. 26 (1964), 31 ff; Urbar der Herrschaft Pettlau a. a. O.

27 Forchtenstein, Bgld.

28 Hirm, Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort gehörte seit dem 14. Jh. zur Grafschaft Forchtenstein. Hier gehörten 10 ganze Lehen zur Herrschaft Petlau, vgl. Prickler a. a. O. 38.

gen „jederzeit“ den „inselben orth bestellten Richtern“ der Grafschaft ausgehändigt und bei einer Hinrichtung das „Richtergelt“ bezahlt. Im ungarischen Landtag würde bei „denen Ständen grosses murmeln“ entstehen, wenn nunmehr „wider obangeczogener Jurisdiction beweisung wie auch beschechner einanttworttung allein die Ieczo Zuer Grafschafft Forchtenstain gehörige vnderthanen und Fleckhen verstanden werden sollen.“ [29]

Beide Schreiben wurden den Verordneten des Erzherzogtums übermittelt[30].

Die oben angeführte Antwort des Grafen Esterházy läßt bereits erkennen, daß er nicht gewillt war, den einmal beschrittenen Weg zu verlassen. Nichtsdestoweniger wollte er den Schein des rechtlichen Anspruches wahren und den Österreichern nochmals Gelegenheit geben, ihre Rechtsansprüche auf die angezogenen Güter unter Vorlage schriftlicher Unterlagen zu bekräftigen. Er forderte deshalb sämtliche in der Grafschaft Forchtenstein ansässige österreichische Edelleute auf, am 22. Februar 1627 „entweder persöhnlich oder durch Vollmechtige Gwalttreger“ zu „M a r d e r s t o r f f[31] mit Ihren beweisung und Noturfften, wes gstalt und weis Sie Ihre umb die Grafschafft Forchtenstein (das, welche nunmehr dem Königreich Hungern einverleibt) habende Vnderthanen und Gütter bekommen und bißhero besessen unausbleiblich zu erscheinen, zu beschreiben, und in den(en) widrigenfall zu betrohen, das danach des Königreich Hungern gebrauch und alten rechten nach gehandelt thun solle.“ — Unter Hinweis, welche Nachteile sowohl dem Erzherzogtum in bezug auf die Landeskontributionen, die Schmälerung des Gültbuches, die Schwächung der Mannschaft und des Grund und Bodens entstehen würden, als auch auf die Landesmitglieder, welche diese Güter vor Jahren gekauft und bisher friedlich besessen hatten, ersuchte der Landmarschall namens aller drei oberen Stände abermals den Kaiser, auf den Palatin dahin zu wirken, „damit der offterinnerte solcher ortten begüette Landesmitglieder (da es anderst nit sein kan, gegen entrichtung der gebürlichen Hungarischen Landtags Verwilligung) bei Ihrem *legitimo titulo* eigenthumblich anerworbenen Güetter und Vnderthanen unperturbiert verbleiben und dergleichen gefehrlichen betrowung wie auch diese beschwerlichen beschreibungen ins künfftig von Inen entübrigt bleiben.“[32]

Der Einspruch Ferdinands II. blieb wirkungslos. Das vom Grafen Nikolaus Esterházy als Palatin von Ungarn eingesetzte ungarische

29 1626 VI 23, Schloß Eisenstadt. NÖLA, StA, B 9/24 (n. 34).
30 1626 VII 29. Ebenda.
31 Mattersburg, Bgld.
32 1627 II 13. Ebenda.

Schiedsgericht bestehend aus Moises Cziraky de Dénesfalva, *personalis praesentiae sacrae caesareae et Regiae maiestatis in iudiciis locumtenens*[33] *et consiliarius,* Thomas Györffy, Viceiudex curiae regiae, Lukas Borkovich Heresinczy, Protonotar[34] des Viceiudex, Franz Zántóházy, Personal des Protonotars, Wolfgang Mórócz de Beketfalva, Vizegespan des Komitates Preßburg, Valentin Horváth de Mankóbük, Vizegespan des Komitates Ödenburg, Ambrosius Káldy de Alsó-Káld, Vizegespan des Komitates Eisenburg, Franz Káldy, Valentin Récsey, Nikolaus Prvary, Michael Zichy und Georg Kondoray, Richter aus dem Eisenburger Komitat, Ambrosius Csernel de Csernelhaza und Adam Völgyi de Nagyvölgyi, Richter aus dem Ödenburger Komitat, Stephan Károlyi, Beisitzer des Komitates Ödenburg, Peter Horváth des Mankóbük, Gabriel Töttösy und Paul Szomay, Vicegerens des Vizegespans des Komitates Ödenburg sowie Gregor Pásztory, Stephan Nagy de Zemere und Caspar Tassy begann zum festgesetzten Termin mit der „Tagsatzung"

Die Angeklagten (incausati) Ludwig von Königsberg (Marz und Zemendorf)[35], Wolfgang Mathes von Königsberg (Pöttsching), Johann Christoph Urschenbeck (Schattendorf, Wiesen, Pöttsching, Müllendorf, Sigleß und Hirm), Johann Christoph Teuffel (Trausdorf), Johann Christoph von Kienburg (Zillingtal, Müllendorf und Großhöflein), Johann Christoph Unverzagt (Großhöflein), Gundaker von Polheim (Krensdorf), Georg Gabriel von Kollonitsch (Marz), Eva von Kollonitsch (Steinbrunn), Abt des Neuklosters von Wr. Neustadt (Pöttsching, Marz), Jakob Rueff (Mattersburg), Georg Benedikt Tollas (Forchtenau), Johann Elman (Großhöflein) Johann Suphart[36] (Breitenbrunn) und Ladislaus Nagy (Antau) waren eingedenk der entschlossenen Haltung Esterházys — und wahrscheinlich auch auf Anraten der Stände zum Teil persönlich erschienen oder hatten zumindest einen Prokurator delegiert.

Der Prokurator des Palatins, Johann Pataky de Keresztur, erhob die Anklage gegen die vorhin erwähnten Besitzer und ersuchte das Gericht, die in der Grafschaft Forchtenstein liegenden Güter dem Grafen Nikolaus Esterházy als den Inhaber der Grafschaft Forchtenstein zuzu-

---

33 Über die Einrichtung dieser Funktion vgl. Timon Ákos v., Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte[2], übersetzt von Felix Schiller, (Berlin 1904), 675 ff.

34 Über die Einrichtung des Protonotars vgl. Timon a. a. O. 680 f.

35 In den in den Klammern angeführten Orten liegen die einzelnen Besitzungen.

36 Am 19. Jänner 1649 erhielt Johann Máday aliter Subert v. Ferd. III. einen Adels- u. Wappenbrief. Vgl. Siebmacher III, 386.

37 Andreae II. reg. decr. a. 1222 art. 26, Corpus Iuris Hungarici (Budapest 1900), 140.

sprechen, zumal die österreichischen Edelleute kraft der ungarischen Gesetze[37] nicht besitzfähig seien[38].

Da sich die österreichischen Landherren auf kein gemeinsames Vorgehen einigen konnten, trug jeder einzeln seine „documenta denen gesambten Hungarischen Richtern" vor[39].

Wenn auch der eine oder andere einen neuen Termin[40] zur Verfechtung seiner Besitzrechte zugebilligt erhielt, letzten Endes wurden ihnen doch ihre *„titulos possessionis"* abgesprochen, weil sie der Palatin als nicht „vngerische Edleuth für untauglich" erklärte „ire habunde Güetter zu besiczen"[41]. Wohl wurde den Betroffenen eine Entschädigung für den Verlust der Güter angeboten. Diese entsprach jedoch nur einen Bruchteil des Realwertes. So hat man der Witwe des Hans Unverzagt für den Freihof in Großhöflein, der nicht unter die Grafschaft Forchtenstein fiel, sondern „vor unerdencklichen Jahren mit gesindt und Potten, Dienst, auch Herligkheit zue unser inhabenden Herrschaft Ebenfurth gewibnet"[42], und für etliche Weingärten, die gleichfalls zur Herrschaft

38 1627 II 22, Mattersdorf. Kopie 1748 II 12, Ungarisches Staatsarchiv (Ung. StA), Budapest, Esterházy Familienarchiv (EFA), Rep. 8/B/19, hergestellt von Johann Franz von Jaszwits, Registrator, Taxator und Archivsekretär der kgl. ung. Hofkanzlei.

39 1627 VIII 3. NÖLA, StA, B 9/24.

40 1627 II 24, Mattersdorf. Ebenda. Bericht des Jakob Rauch an einen nicht bekannten Freiherrn (Königsberg?) „wie es bey disem ersezten ungarischen recht abgegangen". Weiters führt er aus, daß an diesem Tag (22. 2.) „all jenigen Partheyen, so vorhanden gewest, auf die Vngarische sprach in Contomatio erkhendt sein" und, weil sein Herr bei der „erforderung (Einvernahme) der Partheyen" der erste und der Freiherr (Königsberg?) der zweite war, hat er die Umstände, warum er (der Herr) nicht persönlich erschienen ist, vorgetragen, wogegen jedoch die zwei Prokuratoren des Palatin ihn "der nit erscheinung halber bey den ersezten recht offentlich anclagt, weillen Ich die briefliche Instrumenta nit bey handen gehabt vber beede h: habenden Vnderthon Der bevelch der einstellung (in bezug auf die Enteignung), wellicher von Hof hieher khomen, ist gantz verschwigen bliben, und hat auch herr palatinus ganz nichts daran gekhert." — Ludwig v. Königsberg, Wolfgang Matthes v. Königsberg, Johann Christoph Urschenbeck, Johann Christoph Teuffel, Johann Georg (in der Kopie von 1748 III 12, EFA, Rep. 8/B/19 „Christoph") Kienburg, Johannes Suphart, Johann Jakob Rueff und Ladislaus Rueff erhielten weitere Termine zugebilligt, Johann Christoph Unverzagt, Gundaker v. Polheim, Eva v. Kollonitsch, Johann Abt vom Neukloster Wr. Neustadt und Johann Elman wurden wegen Nichterscheinens und Friedrich Spanner und Benedikt Gregor Tollas, weil sie „in facie iudicii" nicht antworteten und sich nicht verteidigten die Güter sofort abgesprochen (1627 II 27, Kopie 1748 III 12, ebenda).

41 1627 III 7. Ebenda B 9/17 n. 18.

42 Der Hof wurde am 9. Juni 1621 durch Hans Christoph Unverzagt von Kaiser Ferdinand II. käuflich erworben und an seinen Sohn Adolf Christoph vererbt; vgl. Paul Hans, Geschichte der Herrschaft Eisenstadt unter den Esterházy

Ebenfurth gehörten, als Abschlagszahlung eine Summe in Höhe von 800 Pfund angeboten, obwohl der tatsächliche Wert sich auf 10.000 Pfund belief[43].

Einige Tage nach dieser Tagsatzung in Mattersburg legte der Palatin dem Grafen Werdenberg die Beweggründe seines Vorgehens dar[44] Am 14. April 1627 wurde der Landesfürst davon in Kenntnis gesetzt[45]

Durch kaiserliche Vermittlung gelang es den Ständen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit dem Palatin eine Vereinbarung zu treffen und für den 5. Juli 1627 neuerlich eine Zusammenkunft anzuberaumen, zu der neben den Interessierten auch ständische Verordnete wie der Abt Ignazius von Lilienfeld, der Freiherr Gundaker von Polheim und Justinian Haczenberg von Gronberg dahin beordert werden sollten, um die Interessen der Landschaft zu vertreten[46].

Da diese Konferenz nicht zustandekam, gaben nunmehr auch die übrigen Besitzer, die von der im Februar vom ungarischen Richterkollegium getroffenen Entscheidung in Mitleidenschaft gezogen worden waren, ihre Stellungnahmen bzw. Beschwerden ab. Hans Georg von Kienburg, Freiherr auf Kottingprun, berichtete über seine Vorladung, daß er seine „Uralte 4 khaufbrief in originali dargewisen, wider welche alß des Hern Palatini Procurator unzeitig fürgeworffen, sie wehren nit *authentisch*[47], nit *Hungarico,* sondern *stÿlo peregrino* und *Germanico* beschrieben, auch nur von Privatpersonen gesiglet. Darüber ich mit verwundern repliciert, ob dan allain in Teutschlanndt müesse trauen und glauben gehalten werden und solche instrumenta in teutscher sprach aufgericht nicht iure gentium und beÿ ÿedtwedern Verstendigen man glauben seczen und geben? Und gesezt, doch zierlich protestiert, sie weren nit genuegsam glaubwürdig, so were doch ÿedeß vitium, welches sie haben mechten, durch lange und in die 124 Jar sich erstrekhente Zeit praescribiert, ja sogar *ius incolatus cum hic comitatus et in illo subditi mei secundum illorum opinionem fuerunt semper in Hungaria et iuris*

(1648—1848), (Wr. Diss. 1965), 54 f. Hans Christoph Unverzagt, Herr in Ebenfurt. Regelsprun und Petronell, kam am 4. 12. 1601 in den nö. Regimentsrat und wurde 1602 in den nö. Herrenstand aufgenommen. Gestorben ist er im Jahre 1626; vgl. Reitterer Franz Xaver, Beiträge zu einer Geschichte der Stadt und des Bezirkes Friedberg in Stmk., II (Budweis 1932), 17.

43 1627 V 19 u. 29. Ebenda B 9/24; 1627 VI 27. Ebenda B 9/17a u. 17b n. 18.

44 1627 II 26, Eisenstadt. Ung. StA, EFA, Rep. 8/B/10.

45 Ebenda Rep. 8/B/14.

46 1627 VI 27. NÖLA, StA, B 9/27 n. 18 u. B 9/24.

47 Unter „authentisch" im ungarischen Rechtsgebrauch verstand man eine von den „loca credibilia" ausgestellte bzw. im Vorstadium behandelte Urkunde. Auch die mit richterlichen Funktionen ausgestatteten hohen königlichen Beamten besaßen authentische Siegel, vgl. Timon a. a. O. 194, 492.

Hungarici hierdurch introduciert und erlangt worden. Dargegen sich deß Herrn Palatini Procuratory mit dem gesezt, daß die *pignora* nit khönnen verÿärt werden, Forchtenstein aber mit allen Zuegehörungen were, *ut illi loguntur inscriptionis titulo in Austriam* khomen, dahero alß ain *pignus* oder *hÿpotheca* weder *in toto* noch *in parte praescriptione* rechtmessig besessen oder aigenthumblich behalten werden kann. Und ob man schon geantwortet, das die *pignora* und *Hypothecae* von denen, welche selbige *titulo pignoris* besizen nit khönten praescribiert werden, seytemaln sie stetig und zu allen Zeiten wissen, daß die Pfandt ihnen nit aigenthumblich zugehörig, So khönnen doch diejenige, so dergleichen Pfandt *titulo empti* und *bona fide* ursessen, derselben aigenthumb in gewissen Zeiten praescribiern." Weiters führte Georg von Kienburg an, wenn schon die Grafschaft Forchtenstein „dem hauß Österreich alß sie fürgeben versezt worden", so kann man daraus noch lange nicht den Schluß ziehen, „das der Unndterthanen aigenthumbliche Gueter in gedachter Grafschafft versezt worden sein" Ferner meinte er, wenn man unbedingt diese Güter mit der Verpfändung der Grafschaft in Zusammenhang bringen will, kann man deshalb noch lange nicht folgern, daß auch die Untertanen, wenngleich sie in der Grafschaft Forchtenstein liegen „sollen, dem Palatino aigenthumblich zugeeignet werden khönten. Vil weniger aber die zween Frey und Edlmanns sicz, weilen auß denen alten briefen zu vermueten sint, das sie noch vor Versezung der Grafschaft frey gewesen." [48]

Als die Freiin Eva von Kollonitsch „gerichtlich zu wießen begehrt(e), ob sie hungarische Richter diß orts *ordinarii Regni*[49] oder aber nur *arbitrii*[50] und hierzu erbettene *iudices* weren, haben sie mir khaineßwegs categorisch antwortten wollen, sondern sich allein dahin verlautten laßen, daß Sie zwahr *ordinarii Regni iudices* weren und hetten auch diß orts auß befelch deß hern Palatini macht nach vngarischen Rechten zu iudicieren." Nachdem sie den jüngsten Lehenbrief[51] über die Herrschaft Hornstein und den dazugehörigen Pertinenzien vorgezeigt hatte, „daneben auch *continam longissimam possesionem* und darauß erfolgende praescriptionem allegiert, welche ich auch mit gezeugnuß der Eltisten Männern, sowohl von Vnderthanen alß umbligenden Nachbahrn zu probiern und darzuthun erbotten[52]. Weiln aber die Kay: instrumenta, Insigil, Unnderschrei-

48 1627 VIII 3. Ebenda B 9/24. Über die Kienburg vgl. Topographie von Niederösterreich V/IV, 401.

49 Über die ordentlichen Richter im Königreich Ungarn vgl. Timon a. a. O. 652 f., 677, 679 f.

50 Über dieses Verfahren vgl. Timon a. a. O. 496 f.

51 1624 IX 26. Vgl. Topo II/1, 84.

52 Vgl. Topo II/1, 85.

bung der ganzen hochlobl. Regierung nul und ungüldig, auch unmüglich von denen hungarischen Richtern, daß die praesciption (!) oder vielmehr die continua possessio durch Zeügen khöne probirt werden, gehalten worden, selbige auch Jeder Zeit *ad instantaneam productionem instrumentorum,* sonsten sie incontumaciam erkhenen wolten, gedrungen, da doch der *Actor* und nit der *Reus* hierzu solte angehalten worden seint. Alß hab ich Ihnen offentlich vorgeworffen, weiln Sie hierinnen wider alle billigkaith und aller Völckher recht handlen, daß ich weitters mit Ihnen zu tractiren oder auch zu defendiren begehre protestirent, *de omni actu praesenti at futuri, qui iuri meo contrarius esse poterit,* darauf Sie daß Dorff Stinckhenbrun[53] dem Khönigreich Hungarn per sententiam incorporiert."

Für Gegenargumente waren diese Richter nicht zugänglich, Sintemalen sie in diser Impression und mainung vest verbleiben, daß alleß, was Jenseit der leita liegen thut, in daß Khönigreich Hungarn gehörig. Sie selbst bejahten, daß die Vorlage der Instrumente nur zu einem scheinbaren praetext beschehen und daß sie in Hungarn niemalß dergleichen rechten hetten gesehen Der Palatin jedoch vertrat die Auffassung, mit der Inkorporation der Grafschaft Forchtenstein „ alle und yede Vnderthanen, da Er nur etwaß Wenigers rechts zu haben vermaint, ubergeben und eingeantwortet[54] sein und dahero in unserm casu dieses argument formieret." In Steinbrunn hatte die Freiin 19 Untertanen[55] und „über selbige allein den Burggfrid", in Stotzing 31 Untertanen mit „landgericht und obrigkaitt".[56]

Am 8. August erinnerten die Verordneten den Palatingrafen abermals an die „verhaissne Conferenz", und ersuchten um Festsetzung eines endgültigen Termines[57]. — Daraufhin ließ Esterházy eine Beschreibung und Spezifikation aller Güter, welche in der Grafschaft Forchtenstein

---

53 Steinbrunn, Bez. Eisenstadt, Bgld. Vgl. Anm. 16.

54 „ant" darüber geschrieben.

55 und den Wald „hartl".

56 1627 VIII 3. Ebenda B 9/24; 1627 II 22, Mattersdorf, Kopie 1748 III 12, a. a. O.: Nach Maximilian Pichlers Tode ist Hornstein mit Seibersdorf an dessen Schwestern Magdalena von Stotzing und Anna Maria Colonna von Vels gefallen und von Kaiser Rudolf II. auf Christoph Otto Moriz Colonna von Vels der Lehensbrief ausgestellt worden; weil jedoch der vierte Teil dem Kaiser verfallen wäre, haben die Schwestern denselben ablösen müssen. Die Püchlerischen Schwestern haben untereinander geteilt und bei der nö. Landschaft gültlich eine Separation der geteilten Gülten und Untertanen ordentlich vornehmen, auch jederzeit die Steuern und Anlagen, sowohl von Hornstein und dessen zugehörigen Dörfern als auch von Seibersdorf ins Landhaus abführen lassen. NÖLA, StA, 9/24/1.

57 1627 VIII 8, Wien. Ebenda.

und der Herrschaft Eisenstadt lagen und in den Händen österreichischer Edelleute waren, anfertigen:

Grafschaft Forchtenstein:

Mattersburg[58]: Jakob Rueff 1 Kurie, 1 Mühle und 1 Meierhof

Forchtenau[59]: Georg Benedikt Tollas 1 Kurie mit den Pertinenzien und 6 Inquilini

Sigleß Johann Christoph Urschenbeck 1 Kurie mit allen Zugehörungen und 29 Kolonen (Bauern) sowie eine Maut, die 200 ungarische Gulden einbrachte

Hirm[60]: Johann Christoph Urschenbeck das ganze Dorf mit 7 bäuerl. Ansässigkeiten

Schattendorf[61]: Johann Christoph Urschenbeck 14 bäuerliche Ansässigkeiten

Wiesen[62]: Johann Christoph Urschenbeck 3 Kolonen

Pöttsching Johann Christoph Urschenbeck 6 bäuerliche Ansässigkeiten
Abt vom Neukloster Wr. Neustadt 1 Kurie mit allen Zugehörigkeiten und 9 bäuerliche Lehen
Wolfgang Matthes von Königsberg 5 bäuerliche Lehen sowie an 60 Joch Wiesen, Weingärten und Äcker

Zillingtal[63]: Johann Christoph Urschenbeck 5 bäuerliche Lehen
Johann Georg v. Kienburg 3 bäuerliche Lehen

Steinbrunn Eva von Kollonitsch mehr als die Hälfte des Dorfes, wo 32 Bauern wohnen

---

58 Bgld. Seit dem 13. Jh. Bestandteil der Grafschaft Mattersdorf bzw. Forchtenstein.

59 Bez. Mattersburg, Bgld. Suburbium der Burg Forchtenstein. Im 16. Jh. besaß hier Christoph v. Grafenstein einen Freihof mit 5 Hofstättlern; vgl. Löger a. a. O. 283.

60 (Herman). Vgl. Anm. 27.

61 Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort lag im Bereich der Grafschaft Forchtenstein und war vordem im Besitz der Kleinadeligen von Schattendorf und Pöttelsdorf; vgl. Topo II/1, 52 ff.

62 Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort gehörte immer zur Grafschaft Forchtenstein; vgl. Löger a. a. O. 320

63 Bez. Eisenstadt, Bgld. Im Hochmittelalter im Besitz der Kleinadeligen von „Cyligenthal", im 14. Jh. Übergang an die Grafschaft Forchtenstein, im 18. Jh. an die Herrschaft Eisenstadt; vgl. Topo II/2, 1084 f.

Müllendorf[64]: Johann Christoph Urschenbeck 3 bäuerliche Lehen und 1 Mühle
Johann Georg von Kienburg 6 bäuerliche Lehen

Großhöflein[65]: Johann Christoph Unverzagt 1 Kurie mit allen Pertinenzien, 1 Mühle und 1 Bad
Johann Georg von Kienburg 3 Bauern

Trausdorf Johann Christoph Teuffel 5 bäuerliche Lehen

Zemendorf Ludwig von Königsberg besitzt den Großteil des Ortes, das sind 29 Bauern und 1 Mühle
Propst von Csorna 2 Häusler

Marz Propst von Csorna 11 Bauernlehen (und Bergrecht)
Ludwig von Königsberg 14 Bauernlehen
Abt des Neuklosters Wr. Neustadt 22 Ansässigkeiten
Georg Gabriel von Kollonitsch 1 Kurie

Krensdorf[66]: Gundaker von Polheim 3 bäuerliche Lehen sowie 35 Bauern und 8 Häusler in Pfand

Schattendorf[37]: Gundaker von Polheim 27 Bauern und 12 Häusler in Pfand
Johann Christoph Urschenbeck 5 Bauernlehen

Draßburg[68]: Sigismund Megieri die Hälfte des Ortes 14 Bauernlehen und 10 Häuser verpfändet

Haschendorf[39]: Michael Pongruß 14 Bauernlehen und 7 Häusler in Pfand

---

64 Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort kam zu Beginn des 14. Jh.s in die Hände der Mattersdorf-Forchtensteiner. 1515 hatte die Herrschaft Eisenstadt hier 1 Lehenhof. Die Maut wird bereits 1320 erwähnt. 1589 gehört die Hälfte der Einnahmen dieser Mautstelle dem Freiherrn von Rappach, die andere Hälfte der Grafschaft Forchtenstein. Vgl. Topo II, 115, 148, 746, 762. In der Spezifikation der nö. Stände wird diese Maut teilweise im Besitz der Urschenbeck angegeben. Vgl. hiezu Ernst August, Die enteigneten Güter österreichischer Grundeigentümer in der Grafschaft Forchtenstein (17. Jhdt), Jb. d. VfLkde NÖ., Folge XXXVI/1964 (Festschrift für 100-Jahrfeier), 333

65 Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort war im 13. u. 14. Jahrhundert im Besitz der Familie Osl und ging dann allmählich an die Mattersburg-Forchtensteiner über. Nach Übernahme der Herrschaft Eisenstadt residierten hier die Esterházy längere Zeit. Topo II/2, 590 ff.

66 (Czinistorff) Bez. Mattersburg, Bgld. Im Ma. Besitz mehrerer Kleinadeliger. Wurde im 15. Jh. Bestandteil der Grafschaft Forchtenstein. Vgl. Löger, a. a. O. 291.

67 Vgl. hiezu Anm. 61 und Pöschl Johann, Die Herrschaft Forchtenstein unter den Esterházy (1622—1848), (Wr. Diss. 1963), 25 Anm. 1

68 Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort war im Ma. im Besitz mehrerer Kleinadeliger. 15. Jh. Bestandteil der Grafschaft Forchtenstein.

69 bei Ebenfurt, N.Ö. Vgl. hiezu Topographie von Niederösterreich, IV (Wien 1896), 108 f.

Pamhagen[70]: Emmerich Czobor den ganzen Ort in Pfand, d. s. 64 Bauern

Wallern[71]: Emmerich Czobor den ganzen Ort in Pfand, d. s. 23 Bauern

Breitenbrunn[72]: Johann Suphart 1 Kurie, 11 Häuser und Bergrecht

Die Gesamtzahl dieser Besitzungen beträgt[73]:

Integrae Possessiones	8
Curiae	6
Coloni	413
Inquilini	56
Molendina	1½
Telonia	2½

Herrschaft Eisenstadt:

St. Georgen[74]: Johann Christoph Teuffel 1 Kurie mit den Pertinenzien, 4 Kolonen und 1 Mühle
Alexander Brassican 1 Kurie mit den Pertinenzien und 4 Inquilini
Georg Pruckner, ein Bürger aus Hof[75], 1 Kurie mit den Pertinenzien

70 Bez. Neusiedl am See, Bgld. Der Ort gehörte noch im 13. Jh. zur Burgdomäne Ödenburg. Im 14. Jh. gelangte er in den Besitz der Grafen von Mattersdorf-Forchtenstein. Vgl. Topo I, 317. Eine weitere Verfolgung von Emmerich Czobor wurde nicht vorgenommen, da es sich 1. nur um eine Verpfändung und 2. in der Person um einen Ungarn gehandelt hat. Czobor v. Czobor-Szent Mihály. Uradel, Freiherrenstand von Kg. Ferd. I. 1550 für Paul und Emmerich. Grafenstand von Kg. Ferd. III. 1652 für Valentin. Im Mannesstamm erloschen 1711. Emmerich III. war 1630 Oberschatzmeister. Vgl. Nagy Ivan. Magyarorszag családai czimerekkel és nemzetekrendi tablákkal, III (1858), 206—210.

71 Bez. Neusiedl am See, Bgld. Der Ort gehörte im Ma. der Familie Osl und gelangte im 15. Jh. in die Hände der Mattersdorf-Forchtensteiner. Vgl. Topo I, 371 und Anm. 61

72 Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort war im Ma. im Besitz der Familie Breitenbrunn und ging im 14. Jh. an die Grafschaft Forchtenstein über. Vgl. Topo II/1, 61 f., 533 f. 1627 war auch Georg Friedrich Spanner aus Breitenbrunn mit 1 Kurie unter den Angeklagten. Er verkaufte seinen Anteil 1633 an Nikolaus I. Esterházy. Vgl. S. 363.

73 1627 IX. 1. Ung. StA., Budapest, EFA, Rep. 8/B/17. Vgl. Pöschl Johann, Die Herrschaft Forchtenstein unter den Esterházy (1622—1648), (Wr. Diss. 1963), 23 ff.

74 Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort war im Ma. Kleinadelsbesitz und gelangte im 15. Jh. zur Herrschaft Eisenstadt. Vgl. Topo II/2, 887.

75 am Leithagebirge, NÖ. Vgl. Wißgrill Franz Karl, Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an bis auf jetzige Zeiten (Wien 1794), I, 374.

Donnerskirchen[76]: Sophie Leißer[77] 1 Kurie mit allen Zugehörungen, 17 Kolonen und 1 Mühle

Purbach[78]: Der Kaiser 3 Kolonen, die zur Burg Scharfeneck gehören

Oggau[79]: Christoph Adam Geyer[80] 5 Kolonen

Schützen a. Geb[81]. Christoph Adam Geyer 1 Kurie mit den Pertinenzien

St. Margarethen[82]: Domaniky 1 Kurie und 6 Kolonen

Wulkaprodersdorf[83]: Freiherr Oktavian von Stotzingen 35 Kolonen

Quirinus Neumüller aus Wr. Neustadt 1 Mühle

Christoph Lakner aus Ödenburg 1 Mühle

---

76 Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort war im Ma. im Besitz der Familie Gatal, später scheinen mehrere Besitzer auf. Im 15. Jh. gelangte der Großteil des Ortes unter die Heerrschaft Eisenstadt. Vgl. Topo II/1, 56 ff., 559 ff. Nach einem Konzept von 1627, Ung. St.A., Budapest, EFA B/III/a, p. 223 n. 28, das der Eingabe an das Gericht als Vorlage gedient haben dürfte, hatte Johann Furekkel (!). Stadtrichter von Eisenstadt, hier 5 Kolonnen. 1640 II 10. Ebenda n. 135 ein „Joannes Fekkel" als Verwalter von Eisenstadt genannt.

77 Ca. 1626/27 ersucht die Witwe Sophie Leißer (Leysser), geb. Freiin von Landtau, die Verordneten der nö. Landschaft, da sie vernommen habe, es soll „wegen der Differenz dern neulich zu Hungern gezogenen Güldten zwischen dem Hoff unnd den Löblichen Ständten ein Commission angestelt" werden, man möge dabei auch ihren Hof in „Tundtelskhirchen", der gleichfalls unter „obgedachten Güldten begriffen", berücksichtigen. NÖLA, StA, B 9/17 n. 18.

78 Bez. Eisenstadt, Bgld. Im Ma. wechseln darin mehrere Adelsfamilien. Ende des 14. Jh.s erwerben die Kanizsay hier Besitzungen, wodurch der Ort unter die Herrschaft Eisenstadt kam. Vgl. Topo II/2, 861.

79 Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort war im Ma. im Besitz der Familien Gatal, Kolon und Roy und gelangte Ende des 14. Jh.s in den Besitz der Kanizsay. Vgl. Topo II,56ff., 815 f.

80 Altes österr. Adelsgeschlecht. Edle von Osterburg. Christoph Adam mit Brüdern und Vettern am 22. Aug. 1650 in den Freiherrenstand erhoben: v. Geyersberg, Edle Herren von Osterburg. Später Grafen. Kneschke a. a. O. III (Leipzig 1861), 508. Hier werden sie auch „von Enczestorff" bezeichnet.

81 Bez. Eisenstadt, Bgld. Im Besitze der Familien Hederváry, Thankházi, Illésházi etc. Seit dem 15. Jh. Bestandteil der Herrschaft Eisenstadt. Vgl. Topo II/2, 932.

82 Bez. Eisenstadt, Bgld. Im Ma. im Besitz der Gutkeled. In der 2. Hälfte des 14. Jh.s gelangt der Ort unter die Herrschaft Eisenstadt. Vgl. Topo II, 37 ff., 907 f. Domaniky (Donanitzi) v. Domanik. Altes Geschlecht. 1717 ausgestorben. Vgl. Nagy a. a. O. III (1858), 265 ff.

83 (Prodenstorff) Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort war im Ma. im Besitz der Gutkeled. Später war er zweigeteilt: Eine Hälfte gehörte zur Herrschaft Hornstein, die andere zur Herrschaft Eisenstadt. Vgl. Topo II, 37 ff., 67 ff., 1054 f. Paul I. Esterházy schildert in seinem Testament (Puff Konrad, V. u. H. 6 (1953), Nr. 3, 7), hier von Rappach 3 Kleinhäuser um 1100 Gulden gekauft zu haben.

Illmitz[84]: Emmerich Czobor als Pfand vom Kaiser als Vorbesitzer 33 Kolonen

Apetlon[85]: Emmerich Czobor als Pfand vom Kaiser als Vorbesitzer 48 Kolonen

Die Gesamtsumme in der Herrschaft Eisenstadt betrug somit:

Integrae possessiones	2
Curiae	6
Coloni	156
Inquilini	4
Molendina	4

Die Gesamtsumme der in der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Eisenstadt in anderen Händen befindlichen Liegenschaften belief sich somit auf[86]:

Integrae possessiones	10
Curiae	12
Coloni	569
Inquilini	60
Molendina	5½
Telonia	2½
Deserta	1

Am 4. Oktober waren die Stände — wahrscheinlich nach vorheriger Kontaktnahme — nochmals an den Palatin herangetreten und hatten ihm nahegelegt, für den 19. Oktober 1627 eine Tagsatzung in Eisenstadt anzuberaumen. Dieser Termin wurde tatsächlich akzeptiert[87]. Ungarischerseits waren dieselben Richter vertreten wie in Mattersburg. Von Seiten Österreichs nahmen neben einigen Interessierten auch kaiserliche Räte und Deputierte der Stände Österreichs unter der Enns teil, wie: Ignaz, Abt von Lilienfeld, Freiherr Grundaker von Polheim und Justinian Haczenberg von Gronberg. Wenn auch in der Spezifikation vom 1. September 1627 die österreichischen Edelleute, die in der Herrschaft Eisen-

84 (Urmocz) Bez. Neusiedl am See, Bgld. Der Ort war bereits im Ma. zweigeteilt: Eine Hälfte gehörte dem Eisenburger Kapitel, die zweite der Familie Osl. Dieser Teil gelangt über die Pöttelsdorfer und Kanizsay unter die Herrschaft Eisenstadt. Vgl. Topo I, 90 ff., 218 f. und Anm. 61.

85 Bez. Neusiedl am See, Bgld. Im Ma. im Besitze der Kleinadeligen von Götsch (Pöttelsdorfer); von diesen gelangte der Ort an die Kanizsay. Vgl. Topo I, 91 f., 152 f. und Anm. 61.

86 1627 IX 1. Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 8/B/17. Im oben erwähnten Konzept (Anm. 76) werden unter n. 24 abweichend Curiae 13, Coloni 538, Molendina 6½, Telonia 2 ausgewiesen.

87 1627 VIII 8, Wien. NÖLA, StA. B 9/24

stadt Grundbesitz hatten, aufgezeichnet wurden, standen trotzdem nur die in der Grafschaft Forchtenstein begüterten unter Anklage[88]. Verständlich, war doch die Grafschaft Forchtenstein bereits dem Königreich Ungarn reinkorporiert und Esterházy konnte diese Maßnahmen als Bewahrer und Hüter des Königreiches vornehmen, während Eisenstadt, wenngleich an Esterházy verpfändet, noch immer unter habsburgischer Jurisdiktion stand[89]. Während also der Palatin in der Herrschaft Eisentsadt noch etwas vorsichtiger zu Werke gehen mußte, konnte er in bezug auf die österreichischen Edelleute in der Grafschaft Forchtenstein im Schutze der Staatsallmacht seine Forderungen durchsetzen.

Am 18. Oktober hatten die Verordneten trotz des „überauß boesen wegs und üblen wetters" zur Assistenz ihrer Landesmitglieder und „damit zu schmelerung des Güldtbuechs und der Landtfreyheiten nichts praeiudicirliches fürgehen thue", die Reise angetreten und waren am nächsten Tage gegen Abend in Eisenstadt angelangt. Am 20. wurden die Interessierten zu einer gemeinsamen Aussprache eingeladen.

Noch am selben Tage wurde mit den Verhandlungen begonnen, an der ungarischerseits „diejenige *iudices*" teilnahmen, die am 22. Februar in Mattersburg den Urteilsspruch getan hatten. Dem Palatin wurde zwar „angedeuttet", daß vorgesehen sei, „die schwebende strittigkeit durch güeltige tractation" beizulegen, doch hat man zu „Märterstorff jüngstlich" die österreichischen Landherren „wider ihrer habende Recht und gerechtigkeiten mehrfeltig gravirt", wodurch den Ständen das Gültbuch geschmälert und das Zapfenmaß und andere Gefälle zum Nachteil des Erzherzogtums Österreich unter der Enns entzogen wurden. Diese Intention habe jedoch der Kaiser bei der Übergabe der Herrschaften nicht gehabt. Der Palatin hinwider replizierte, daß er sich nicht erinnern könne, einen Interessierten „graviert" zu haben, und wenngleich er auch Ursache hätte, „sich seines wissentlichen rechts zu betragen", so strebe er doch in Ansehung der gutnachbarlichen Freundschaft eine gütige Vereinbarung an, wozu allerdings eine nochmalige Überprüfung der Urkunden erforderlich sei. Hierauf begaben sich drei Sekretäre des Palatins, die der deutschen Sprache mächtig waren, in die Quartiere der Interessierten und notierten sich die „substantialia"[90].

---

88 Daß Esterházy ursprünglich auch den österreichischen Grundbesitz in der Herrschaft Eisenstadt kassieren wollte, geht aus dem unter Anm. 67 zitierten Schreiben von Sophie Leißer hervor.

89 Nach der Reinkorporierung der Grafschaft Forchtenstein wurde am 20. Okt. 1626 in Wien ein neuer Pfandbrief für die Herrschaft Eisenstadt an Nikolaus Esterházy mit sorgfältig aufgezählten Reservationen ausgestellt, die Esterházy am 5. Dez. 1626 in einem Revers bekräftigte. Ebenda B 9/24; vgl. auch Topo II, 127.

90 Verkäufer, Käufer, Rechtstitel etc.

Für den kommenden Tag, den 21., wurde zwar für 9.00 Uhr vormittags eine neuerliche Zusammenkunft vereinbart, doch verzögerte sich diese um 3½ Stunden, weil die zu Rate gezogenen ungarischen Richter mit dem Studium der aus den Urkunden gezogenen Extrakte länger als vorgesehen beschäftigt waren. Schließlich wurden die Verordneten, assistiert von Urschenbeck, der sich „mit herrn Palatin seinestheils schon verglichen" hatte[91], vom Palatin empfangen, der ihnen die schriftlich niedergelegten Motive der Richter mit dem Hinweis vortrug, auf welche rechtlichen Grundlagen er sich ferner stützen werde und die Interessierten „sich desto ehender zu güettiger accomodirung finden lassen möchten." Jedem wurden sodann die wichtigsten Bestimmungen aus seinen Instrumenten vorgetragen und im Anschluß daran die Rechtsmeinung der ungarischen Kommissionsmitglieder und die Sentenz von Mattersdorf (Mattersburg) zur Kenntnis gebracht, wonach keiner mit seiner „praetension genzlich kleckhen würde", abgesehen davon, daß die „stückh und güetter erst nach der fürgangenen opignoration der Grafschaft Forchtenstein komben, und von dem ersten Käufer *ad alia familias* transferirt worden were, so *in praeiudicium regni* nicht geschehen könne noch sollen, wie den auch crafft *legum Hungaricarum kein praescription nit statt* habe."

Da nicht alle beteiligten Güterinhaber in Eisenstadt anwesend waren, stimmte Esterházy einem neuerlichen „peremptorischen" Termin bis Ende des Jahres zu, nach dem sich

1. die „Interessierten" wegen des Verkaufes der Güter mit Esterházy vergleichen,
2. die bisher „apprähentirten" Güter bei Esterházy verbleiben, aber der eingenommene Ertrag laut eines Verzeichnisses „sequestriert" werden soll,
3. falls eine Partei sich zum vorgeschriebenen Termin mit Esterházy nicht gütlich einigt, oder einem Verkauf nicht zustimmt, soll „die Sache gerichtlich determiniert und die sequestirte fructus dem obsigenden theil assigniert werden"[92].

---

91 Vgl. Prickler Harald, Der Edelhof und die Kleinherrschaft Pettlau (Sigleß), Bgld. Hbll. 26 (1964), 31 ff. Einige Monate später, im Jahre 1628, hatte dann Hans Christoph Urschenbeck die Herrschaft Pettlau an den Grafen Nikolaus Esterházy um 25.000 fl verkauft. In Wulkaprodersdorf besaßen die Urschenbeck 2 Viertel- und 2 Achtelhäuser; drei davon wurden von der Herrschaft Eisenstadt erworben. Vgl. Urbar der Herrschaft Eisenstadt a. 1675, Hofkammerarchiv, Wien und Topo II, 211 f.

92 1627 X 20, Eisenstadt. Kopie von 1752 V 31, Hofkammerarchiv, Wien, durch den Archivsekretär und Registrator Johann Baptist Cronberg, Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 8/A/8; 1627 XII 16. NÖLA, StA, B/24, Bericht der Verordneten an die Stände. Vgl. Ernst August, Die enteigneten Güter a. a. O. 329 f.

Dieses Verhandlungsergebnis teilten die Verordneten den Enteigneten: Ludwig von Königsberg, Wolf Matthes von Königsberg, den Erben des Johann Christoph Unverzagt, Oktavian Adolf von Stotzingen, Christoph Adolf Teuffel, Paul Pálffy, Gundaker von Polheim, Johann Christoph Urschenbeck und dem Abt des Neuklosters in Wr. Neustadt mit der Aufforderung um Übermittlung einer Spezifikation ihrer angesprochenen Güter mit[93].

Die nächsten zwei Jahre standen im Zeichen eines regen diplomatischen Schriftverkehrs. Keiner der beiden Streitteile wollte einen offenen Bruch herbeiführen, obwohl Graf Esterházy als ungarischer Palatin bereits sämtliche Güter eingezogen und der Grafschaft Forchtenstein zugeschlagen hatte.

Kurz nach Ablauf der gestellten Frist erinnerte der Palatin die beteiligten österreichischen Edelleute an die mit den Verordneten der österreichischen Stände getroffenen Vereinbarungen und drängte zu einem Vergleich. Abermals traten die nö. Stände als Vermittler auf und ersuchten Esterházy, „den peremptorischen Termin zu Verkhauffung der in der Grafschafft Forchtenstein Jurisdiction und Purckfridt ligenden güetter unbeschwert einzustellen und zur nachbarlichen ehesten erclärung differirn“[94]. Schon einige Tage darauf kam die zustimmende Antwort des Palatins, in der er auch seine Hoffnung zum Ausdruck brachte, „die nö. Stände werden ihrem Versprechen gemäß zur gänzlichen Beendigung dieser Sache baldigst den endlichen Vorschlag machen“[95].

Der im Monat März in Wien tagende Landtag beauftragte sodann die Verordneten, mit Esterházy einen geeigneten Termin und einen bestimmten Ort zur „endlichen Tractation“ zu vereinbaren und mit Hilfe des Freiherrn Hans Christoph Urschenbeck die Angelegenheit ins Reine zu bringen[96]. In diesem Sinne wurde der Palatin abermals um „verrer erstreckhung des peremptorischen Termins und Benennung eines gewissen tags“ ersucht, „damit das vorhabende compositionswerckh fürderlich accomodirt werden könne“[97].

Schließlich wurden für den 22. Mai 1628 bilaterale Verhandlungen vereinbart, die aber gleichfalls zum Scheitern verurteilt waren, weil die gesamte österreichische Delegation krankheitshalber nicht erscheinen konnte. Dagegen protestierte jedoch der Palatin[98], so daß die Verordneten

93 1627 X 21, Wien, NÖLA, StA, B 9/24.
94 1628 II 18. Ebenda.
95 1628 II 28. Ebenda B 9/17.
96 1628 III 21, Wien, am Landtag. Ebenda B 9/24.
97 1628 IV 8. Ebenda (n. 74).
98 1628 V 19. Ebenda.

am 22. Mai den Landschaftssekretär Daniel Walther[99] Order erteilten, Verbindung mit dem Palatin aufzunehmen, dessen Propositionen anzuhören „und da zum Praeiudico der löblichen Stendt und Interessirten ichtes fürgenommen und verabschiedt werden wolte, in namben derselben solennissime protestirn und zu seiner alherkhunft referirn"[100].

Am 22. Mai trat tatsächlich ein ungarisches Richterkollegium unter Vorsitz des *Personalis praesentiae in iudiciis locumtenens et consiliarius* Stephan Patachich und der beigeordneten Richter Lukas Borkovich de Hersinczy, Melchior Alaghy de Bekény, iudex curiae, Stephan Kürthy, Protonotar des Personals, Wolfgang Mórócz de Beketfalva, Vizegespan von Preßburg, Valentin Horváth de Mankóbük, Vizegespan von Ödenburg, Ambrosius Káldy de Alsó-Káld, Vizegespan von Eisenburg, Adam Völgyi de Nagy-Völgyi, Richter, Paul Szomay, Vizegerens des Vizegespans von Ödenburg, Stephan Károlyi, Beisitzer des Komitates Ödenburg, Johann Balogh de Merenyi, Beisitzer des Komitates Eisenburg, Matthias Matthefalvay, Sigismund Poliana (Polányi), Georg Kamper und Stephan Kelecsényi als Gerichtshof 2. Instanz in Großhöflein zusammen. Die Edelleute waren teils persönlich erschienen, ließen sich aber vorwiegend durch Prokuratoren[101] vertreten.

Für Ludwig und Wolf Matthes von Königsberg erschien Matthias Matthefalvay mit einem Protestschreiben, doch beantragte der Prokurator des Klägers, Sigismund Megyery, die in Frage stehenden Güter hinsichtlich der mangelhaften Beweiskraft der Urkunden dem Grafen Esterházy zuzusprechen, 1. *quia non in aliquo loco authentico aut coram iudicibus regni ordinariis fuissent emanata,* 2. *quia sub privato sigillo, ut praedenditur, in quodam minus authentico transumpto cuiusdam venditoris essent confectae"* In der richterlichen Entscheidung wurde auf den Spruch der I. Instanz verwiesen und ein peremptorischer Termin zur Vorweisung der rechtlichen Ansprüche, Briefe und Urkunden zugebilligt.

---

99 1628 V 22. Ebenda (n. 53). Die nö. Landschaft informierte den Landschaftssekretär Walther dahingehend, „daß, obwollen Sy herrn Verordnete den Hungerischen Palatinum herrn Graven Ezterhasÿ scripto beweglichist ersuecht, sonderlichen aber, weillen herr von Polhaimb sambt denen Ihme adjungirten herren Commissarien sich dero Zeit der üblen leibsdisposition halber nit alhier befinden und also auf dißmall bey diser commission nit erscheinen khönnen umb prolongierung der auf heunt angestellten tagsaczung biß zu wolernente hern Commissarien allerhl(...) gebetten, so sy doch dise unverhoffte andtwordt ervolgt, dies ungeacht der fürgewendten erhebligkheiten zu bestimbten termin ad instantiam partis adversae gehandelt werden solle, wie es des Khönigreichs hungern recht und gerechtigkheiten mit sich bringen thuen."

100 1628 V 22. Ebenda.

101 Über die Funktion des Anwalts vgl. Timon a. a. O. 474.

Johann Christoph Unverzagt hatte seine und seiner minderjährigen Brüder Verteidigung gemeinsam mit dem Kurator der Waisen, Martin Hoffner, übernommen und demonstrierte, daß die Kurie und die Mühle in Großhöflein von seinem Großvater Wolfgang Unverzagt (Unfferzakt) herrühre, der mit seinen Nachkommen in den ungarischen Matriken[102] geführt werde und daher unmittelbar Güter in Ungarn besitzen dürfe, daß diese Güter als *Donatio* und käuflich vom Kaiser „nonas Junii" 1621 erworben wurden und daß dieselben zur Herrschaft Ebenfurth gehörten. Dagegen argumentierte der Prokurator des Palatins: Die Urkunden seien nicht in der ungarischen Kanzlei ausgestellt worden, der Kaiser hätte nicht persönlich unterfertigt, das Komitat, in welchem die Güter liegen, sei nicht angegeben, es sei keine Einführung und Statutio[103] erfolgt und bei Einführung des Grafen Nikolaus Esterházy in die Grafschaft Forchtenstein und deren Pertinenzien hätten die Angeklagten gegen die Einbeziehung ihrer Güter nicht protestiert.

Hier sollte ein Schiedsgericht des Palatins nach Vorweisung der Urkunden die Entscheidung fällen.

Auch Johann Christoph Teuffel, dessen Sache am nächsten Tage zur Verhandlung stand und der gleichfalls Matthias Matthefalvay als Anwalt nominiert hatte, wurde ein neuer Termin zugebilligt.

Hingegen wurde das Haus und die Adelskurie des Georg Gabriel von Kollonitsch, die von Johann Ludwig von Königsberg über Georg Heinrich Zinzendorf (Czinczendorffer) an Kollonitsch gelangte, dem Nikolaus Esterházy zugesprochen. Die Verteidigung lag hier in den Händen des obgenannten Prokurators.

Johann Georg von Kienburg präsentierte zur Verteidigung seiner Rechte vier Kaufbriefe:

a) 1503 für die Besitzungen in Müllendorf (Siegel der Stadt Wr. Neustadt)
b) 1504 für die Edelkurien in St. Georgen und Zillingtal (mit Siegel von Johann Billhofer)
c) 1505 für die Edelkurie in Zillingtal (Siegel der Stadt Wr. Neustadt)
d) 1508 für 2 Kurien in Großhöflein (mit Siegel von Maximilian Guczennauer)

doch wurden denselben die Anerkennung und Rechtsgültigkeit verweigert und die Güter als Teile der Grafschaft Forchtenstein Esterházy zugesprochen.

---

102 Rudolphi decr. a. 1600 art. 26. Corpus Juris Hungarici (Budapest 1899), 890. Vgl. auch Nagy, XI (1865), 403.

103 Über die Besitzeinweisung vgl. Timon a. a. O. 367 ff., 378, 478, 494.

Die drei Kolonen des Gundaker von Polheim, die 1624 von Hans Georg (Gierik) von Neudeck (Naidigh)[104] gekauft wurden und bereits 100 Jahre in Besitz der Familien Neudeck und Auersperg waren, wurden trotz der Anwesenheit des Doktors beider Rechte und Advokat der österreichischen Regierung Leonhard Riktersperger Esterházy zugesprochen.

In Sache Eva von Kollonitsch wollte Leonhard Ritkersperger wissen, ob das Forum ein ordentliches, außerordentliches oder Schiedsgericht sei. Nachdem entschieden worden war, daß es sich um ein ordentliches Gericht handle, weil der größere Teil der Anwesenden ordentliche Richter des Königreiches seien, die Freiin sich trotzdem weigerte, ihre Rechte zu verteidigen, wurde Steinbrunn der Grafschaft Forchtenstein zugesprochen.

Derselbe Verteidiger vertrat auch die Interessen des Gregor Benedikt Tollas, dessen freie Kurie in Forchtenau über Wilhelm von Mattersdorf-Forchtenstein, Wolfgang Wagran und die Weispriach an Tollas gelangt war. Der Edelhof wurde zwar gleichfalls dem Grafen zugesprochen, doch sollte dafür der volle Kaufpreis erlegt werden.

Johann Jakob Rueff wurde, obwohl Matthefalvay beweisen konnte, daß der Angeklagte schon lange in die Zahl der Edlen des Komitates Ödenburg Aufnahme gefunden hatte, in gleicher Weise nur zugebilligt, für seine Edelkurie, die Sigismund von Weißpriach (Baizpragh) im Jahre 1461 laut Bestätigung eines glaubwürdigen Ortes[105], nämlich des Csornaer Konvents, erwerben konnte, vom Grafen Esterházy den vollen Realwert zu fordern.

Johann Suphart, der persönlich vor Gericht erschienen war, sollte zwar ursprünglich auch seinen Besitz in Breitenbrunn an den Grafen Esterházy entsprechend den Tollas und Rueff gewährten Bedingungen abtreten. Doch entschied derselbe Gerichtshof noch am selben Tage zu dessen Gunsten, da er den Beweis zu erbringen vermochte, daß die zur Diskussion stehenden Güter von seiner aus Ungarn gebürtigen Frau herrührten[106].

Mit diesen Entscheidungen hofften die Richter dem Interesse der Stände und des Palatins entsprechend den Übereinkommen vom 22. Oktober 1627 nach Verlängerung der Transaktion Genüge getan zu haben.

Das Gericht nahm zwar den Protest des esterházyschen Prokurators Johann Pataky gegen die gefällten Urteilssprüche zur Kenntnis, blieb aber letzten Endes bei den einmal getroffenen Entscheidungen[107].

104 Neudegg. Ung. Indigenat 1659 (I), art. 133, Corp. Juris Hung. (Budapest 1900), 212; Siebmacher III, 452.

105 Vgl. Eckhart Franz, Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter, MiÖG, Ergänzungsband IX, 397 ff. Über das Indigenat konnte nichts ermittelt werden.

106 Orig. 1628 V 23, Großhöflein. Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 8/B/24.

107 1628 V 23, Großhöflein. Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 8/B/19 u. 22.

Das am 6. Oktober desselben Jahres in Lós zusammengetretene Sedrialgericht[108] des Komitates Ödenburg (sedisiudiciaria) nahm mit Unterstützung des Richters Adam Völgyi und des Assessors Stephan Károlyi den Urteilsspruch des Stephan Patachich gegen Johann Christoph Unverzagt, Johann Christoph von Königsberg, Wolfgang Mathes von Königsberg und Christoph von Königsberg zur Kenntnis[109].

Inzwischen hatte auch der Kaiser auf die vielfachen Eingaben der nö. Stände reagiert und der kaiserlichen Hofkammer aufgetragen, eine Kommission einzuberufen, den Palatin jedoch „durch schreiben gnädist erindert, der Inhaben biß zur erkhundigung deß aigentlichen grundts und dero sachen wahren beschaffenheit, bey der Posses Irer Güetter unperturbirter verbleiben zu lassen"[110]

Diese Ermahnung scheint auf den Palatin wenig Eindruck gemacht zu haben, zumal die Stände am 9. November 1628 den Kaiser um eine Verfügung ersuchten, wonach Esterházy „die ihme beliebende Güetter nach den österreichischen anschlag an sich bringen und erkhaufen, nicht aber eignes gefahlen an sich ziehen wolle" und am 19. Februar 1629[111] abermals um eine Intervention gebeten haben, da der Graf als Palatin von Ungarn entgegen der kaiserlichen Inhibition die in der Grafschaft Forchtenstein begüterten österreichischen Landesmitglieder „für die Hungarische recht zu erfordern" und denselben gegen alle Billigkeit ihre Gülten und Untertanen wegnahm und diejenigen Landesmitglieder, die in der Grafschaft „wißmader" besitzen, für den 25. d. M. vorgeladen hatte[112].

Ob diese Tagung zustande kam, ist nicht bekannt. Fest steht, daß am 28. März d. J. in Mattersburg ein Revisionsprozeß (Sedis iudicaria domini comitis Paltini)[113] gegen Wolf Matthes von Königsberg, Maximilian Berchtold, Regina Schweighofer in Aichpühl, David Port, Wolfgang Wäyele und andere Einwohner von Wr. Neustadt angestrengt

---

108 Über das Komitatsgericht vgl. Timon a. a. O. 696 ff.

109 Ebenda Rep. 8/B/20.

110 1628 VI 18. NÖLA, StA, B 9/24.

111 An diesem Tage brachte nämlich Wolf Matthes v. Königsberg eine Beschwerde bei den nö. Ständen ein, daß der Palatin von Ungarn „ich weiß nit auß befuegt und ursachen, inß werckh gesezt und meine etlichs underthanen zu Petsching sambt der selbigen Güldten ihme durch den ungarischen Landtrichter auch eiantwortt lassen", obwohl der Besitz bereits bei 200 Jahren in den Händen seiner Familie sich befände. Die Stände „wollen bey jezigem Landtag die sachen nach hoff dirigiren, damit ein ansehentliche Commission zwischen hern Palatino und den Interessirten in Österreich außbeschrieben werde." Ebenda. Kopie.

112 Ebenda.

113 Über das Palatinalgericht vgl. Timon a. a. O. 662 ff., 669 ff.

wurde. Der für Esterházy proponierende Jeremias Sepschy forderte Wiesen in Pöttsching für Esterházy, wogegen Georg Holzner namens der Angeklagten eine Urkunde vorlegte und auch das Forchtensteiner Urbar zugunsten seiner Klienten anzuführen vermochte. Auch hier entschied das Gericht für Esterházy als den Besitzer der Grafschaft Forchtenstein[114].

Mehrere Edelleute hatten knapp vor der Reinkorporierung der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Kobersdorf ihre in diesem Gebiet liegenden Güter weiter verkauft und dem Käufer „Schutz und Schirm"[115] zugesichert. Diese Klausel machte sich nun für die ehemaligen Besitzer sehr nachteilig bemerkbar, weil die neuen Inhaber den zugesicherten Schutz beanspruchten. Wir treffen hier auf den Freiherrn Christoph Adolf Teuffel, der seinem Vetter, dem Freiherrn Hans Christoph Teuffel unter diesen Voraussetzungen sechs behauste Untertanen in St. Georgen, darunter den Klingenhof[116] und vier behauste Untertanen in Trausdorf verkauft hatte und deshalb beim Geheimen Rat und Landuntermarschall in Österreich unter der Enns, Hans Ruprecht Hegemiller von Dübenweiller auf Albrechtsberg um Unterstützung einkam, der an Friedrich von Windischgrätz, Freiherrn zu Waldstein und Thal, Herrn auf Trautmannsdorf und Tobenstein und Erblandstallmeister in Steyr herantrat[117], von dem der Vater Adolph Christoph Teuffel am 26. Oktober

114 Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 8/B/25. Auch die Stadt Hainburg wandte sich an die drei oberen Stände um Hilfe, weil der Palatin ihnen die „Rottensteiner Au", welche auf „den Teutschen Podten ligt, in dem Landschaft Gultbuch einverleibt ist und von ihnen jährlich versteuert wirdt, zu entziehen begert." 1629 IV 26. NÖLA, StA, B 9/24.

115 Über die Rechtsklausel Schutz und Schirm und Gewere vgl. Planitz Hans, Deutsche Rechtsgeschichte (Graz 1950), 23, 156.

116 Die Besitzungen in St. Georgen wurden, da zur Herrschaft Eisenstadt gehörig, vorläufig nicht weiter berührt.

117 1629 I 23, Wien, Ebenda. Noch am 7. Jänner 1640, ebenda, schilderte Christoph Adolf Teuffel den Landständen seine vergeblichen Bemühungen „etliche behauste Underthanen zu Traunstorff", welche sein Vater von Friedrich von Windischgrätz käuflich erworben hatte, und wofür dieser „schuz, währ, verdretter und schermer zu sein verschrieben", zu retten. Er selbst habe sie nach dessen Tode „unangefochten als ein frey aigen erkhaufftes aigenthumbliches Guett genossen und Ihnnen gehabt, biß entlicher herr palatinus zugefahren die Vnnderthanen gewalttädigerweiß entzogen, ob ich mich wohl nach mügligisten Vleiß bemichet, berüerte Vnderthanen auß seiner Gewalt wider zu bringen, hadt er doch weder gerichtliche commissionen statt thuen, noch mein effters billiches lamentiren bewegen lassen, sundern noch unbillicherweis in henden behalten unndt geniest." Wohl wurde die Sicherheitsklausel an Windischgrätz geltend gemacht, doch fühlte dieser sich nicht betroffen und auch die nö. Regierung hat „ihme von der schermung berüerter Vrsach halber frey unnd loß gesprochen"

1616 die Besitzungen erworben hatte. In derselben unangenehmen Situation befand sich auch Wolf Matthes von Königsberg, der seinem Vetter Ludwig von Königsberg etliche Ansässigkeiten in Zemendorf und einen Freihof in Marz verkauft hatte[118].

Die Ereignisse der letzten Monate und die zwingenden Vorstellungen der Stände führten am 12. März 1629 zur Konstituierung einer Beraitungskommission. Zu Kommissären nominierte die Hofkammer: Hans Balthasar von Hoyos, Graf zu Gueltenstein, Ritter des Ordens S. Jacob de Espado, Landmarschall und Landobrist in Österreich unter der Enns, Hofkammerrat; Hans von Kollonitsch zu Burgschlainiz und Haindorff, Freiherr; Johann Baptist Weber zum Pisenberg und Krumbach, Freiherr Maximilian von Horr und Menhold Hillebrand von Harsens[119].

Nach Abschluß der Vorarbeiten schrieben die Verordneten Kommissäre eine Tagsatzung für den 9. Juli 1630 nach Wr. Neustadt aus und wiesen die Interessierten an, „mit allen denen in handen habenden notturfften und schrifftlichen Instrumenten" zu erscheinen, da über „allerley ungeziemete eingrif" der in der Grafschaft Forchtenstein befindlichen Liegenschaften österreichischer Landesmitglieder verhandelt werden soll[120]. Dem Palatin gelang es jedoch, die zusammengetretene Kommission als den Freiheiten Ungarns widersprechend zu sprengen[121]

Schon vorher, am 1. März 1630, hatte sich Adolf Christoph Unverzagt mit Nikolaus Esterházy über den zur Herrschaft Ebenfurth „gehörigen und dienstbaren Hof zu Großhöflein, der Edlhoff genannt", geeinigt[122].

Im Zuge dieses Verfahrens wurde vom niederösterreichischen Landschaftssekretär am 7. Februar 1631 eine Spezifikation mit Gülteinlagen und Anzahl der Untertanen derjenigen österreichischen Landesmitglieder, die in der Grafschaft Forchtenstein Besitzungen hatten, und von den Enteignungsmaßnahmen des Palatingrafen betroffen waren, für die niederösterreichischen Stände zusammengestellt:[123] Darinnen wird von 155 Untertanen, die sich auf die Besitzungen des Freiherrn Ludwig von Königsberg in Zemendorf und Marz, des Freiherrn Wolf Matthes von Königsberg in Pöttsching, des Hans Christoph Urschenbeck in Sigleß (Kleinherrschaft Pettlau)[124], des Gundaker von Polheim in Krensdorf und

118 1629 IX 1, Baden. Ebenda.
119 Ebenda.
120 1630 VI 17. Ebenda.
121 Topo II/1, 85.
122 Paul, Eisenstadt, 54 f.
123 1631 II 7. NÖLA, StA, B 9/24.
124 Urschenbeck hatte allerdings, wie wir bereits gehört haben, seine Güter 1628 an Esterházy verkauft. Vgl. Anm. 81.

des Freiherrn Oktavian von Stotzingen in Steinbrunn, mit 154 lb 1 β 10½ ₰ Herrengült verteilten, gesprochen. Nicht hineinverarbeitet in diese Liste wurden die Besitzungen des Georg von Kienburg in Großhöflein, Müllendorf und Zillingtal, die in der Topographie von Niederösterreich[125] per 5 fl 4 β und 14 Haus in der Gülteinlage angegeben sind, des Neuklosters in Wr. Neustadt und des Freiherrn Hans Christoph Teuffel in Trausdorf[126]. Zwei von diesen, nämlich Georg von Kienburg und das Neukloster in Wr. Neustadt, dürften angesichts der Aussichtslosigkeit einer vernünftigen Lösung — wie Urschenbeck und Unverzagt — mit Nikolaus Esterházy ein Arrangement getroffen haben, da sie in den späteren Jahren nicht mehr als Kläger auftreten.

Bereits zweimal hatte der Kaiser dem Palatin aufgetragen, das zur Herrschaft Hornstein gehörige halbe Dorf Steinbrunn den Stotzingen zurückzustellen[127]. Nicht nur, daß diese Aufforderungen fruchtlos blieben, die Situation wurde insoferne noch gespannter, als der Palatin nunmehr das dazu gehörige Gehölz „härtel" abzumaisen und das Holz zu verkaufen begann. Einer neuerlichen Vorstellung seitens des Kaisers war gleichfalls kein Erfolg beschieden[128]. Im Gegenteil, den beiden Brüdern Oktavian Adolf und Hans Rudolf wurde am 17. Oktober 1631 ein Bescheid ausgehändigt, nach dem der Palatin Esterházy den Besitz ihrer Mutter in Steinbrunn auf Grund der von den ungarischen Richtern gefällten Sentenz *„vigore iuris Vngarici"* eingezogen und dem Grafen Esterházy zugesprochen habe. Zwar ließen die Brüder mittels einer kaiserlichen Resolution diesen Bescheid anfechten, zumal Eva von Kollonitsch weder der ungarischen Jurisdiktion unterworfen noch dieser Teil

125 V/IV, 401.

126 Vgl. Ernst, A., Die enteigneten Güter a. a. O., 335, Anm. 41 u. 43. Vgl. auch Löger Ernst, Heimatkunde des Bezirkes Mattersburg, (Wien-Leipzig 1931), 114; Graf Hans, Die westungarischen Grenzgebiete vorwiegend von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jhdts. (Ein Beitrag zur Klärung der Streitfragen zwischen Österreich und Ungarn), (Wr. Diss. 1926), 87 und Házi Jenö, Unser geschichtliches Recht auf Ungarn, Budapest 1920. (Diese Abhandlung war mir nicht zugänglich u. zitiere daher nach Löger). Während Graf und mit ihm Löger die Gesamtzahl der Untertanen mit 155 angeben und offenbar die Spezifikation vom 7. Feber 1631 vor sich hatten (vgl. Anm. 123), spricht Házi von 8 Dörfer (soll wohl heißen Ansässigkeiten), 6 adeligen Kurien, 413 Leibeigenen, 1½ Mühlen und 2½ Mautstellen und stützt sich dabei auf die Esterházysche Beschreibung vom 1. Sept. 1627 (vgl. Anm. 73).

127 Schon anläßlich der nach Wr. Neustadt einberufenen „Tagsatzung" hatten die Stotzingen in einer Beschwerdeschrift festgestellt, „daß er (Esterházy) mehr underthanen zu Stinkhabrun als die 19 nit hat, wie daneben die Vnderthanen und das Dorf durch einen Graben unterschiden sein." Hofkammerarchiv, Wien, Herrschaft Forchtenstein.

128 1631 X 3, Wien. NÖLA, StA, B 9/24.

des Dorfes ein Glied der Grafschaft Forchtenstein sei, wie dies im Richterspruch irrig behauptet worden war[129]. Diese Tatsache war zweifelsohne auch den ungarischen Richtern bekannt. Wenn sie trotzdem ihre Entscheidung wider besseres Wissen trafen, so aus ganz anderen Gründen. — Während über die Grafschaft Forchtenstein im Jahre 1626 die Entscheidung im Sinne der ungarischen Diätalforderungen gefallen war, befand sich die Herrschaft Hornstein noch immer im habsburgischen Einflußbereich. Die Grenze verlief somit mitten durch das Dorf, was keineswegs dem politischen Konzept des Palatins entsprechen konnte. Auch alle weiteren Eingaben der Stotzingen mußten wirkungslos bleiben[130], weil am Ödenburger Landtag die ungarischen Stände unmißverständlich die Rückgabe der noch in habsburgischem Besitz befindlichen Herrschaften, darunter auch Hornstein, forderten[131] und der Kaiser in seiner Zwangslage infolge des dreißigjährigen Krieges keine Trübung des guten Einvernehmens mit den Ungarn riskieren konnte[132]. Erst als 1647 Hornstein dem Königreich Ungarn reinkorporiert worden war und der Schwager Esterházys, Graf Franz III. Nádasdy, die Herrschaft zugesprochen erhielt, kam insoferne eine Einigung zustande, als die Hornsteiner Anteile in Wulkaprodersdorf an die Herrschaft Eisenstadt und die Forchtensteiner in Steinbrunn an die Herrschaft Hornstein übergingen[133].

1638 wandte sich Wolf Matthes von Königsberg wieder an die Landstände des Erzherzogtums um „Assistenz und ersprißlicher intercession" bezüglich seiner enteigneten Gülten in Zemendorf und Marz, die bereits 146 Jahre im Gültbuch eingetragen seien. Sein Vetter Ludwig von Königsberg, dem er etliche Liegenschaften in Zemendorf mit 24 Unter-

---

129 1638 I 8 Ebenda. Ein Übereinkommen kam zwischen dem Raaber Bischof, Georg Draskovich, und dem Freiherrn Johann v. Kollonitsch, dem Gatten der Freiin Eva v. Kollonitsch, insoferne zustande, indem der Freiherr als Zehentablöse in den beiden Dörfern Leithaprodersdorf (Ungarisch Proterstorff) und Stotzing an den Bischof 350 ung. Taler bezahlte. Ebenso erklärten sich die Königsberger bereit, noch in diesem Jahre den Zehent zu begleichen. 1636 X 2. Leithaprodersdorf. Ebenda B 9/17 n. 18.

130 1640 VI 25. Ebenda.

131 Ferdinandi II. decr. a. 1635 (IV), art. 60, Corpus Juris Hungarici (Budapest 1900), 336.

132 Die Verordneten des Erzherzogtums sind noch am 18. April 1638, NÖLA, StA, B 9/24 n. 70 namens des Bischofs (Abt) von Wr. Neustadt, des Freiherrn Johann Baptist Weber, Wolf Matthes und Emmerich Christoph v. Königsberg, Freiherrn Friedrich von Windischgrätz, Freiherrn Hans v. Kollonitsch, Freiherrn Nikolaus Geyer, Georg Christoph Walterskirchen sowie der Städte Bruck a. d. L., Eisenstadt und Hainburg an den Kaiser herangetreten. Dessen Reaktion ist allerdings nicht bekannt.

133 Topo II/1, 85 ff.

tanen[134] und einen Freihof in Marz[135] verkauft hatte, verzichtete bei Beginn des ungarischen Enteignungsverfahrens auf die Schutz- und Schirmklausel, weshalb er nur in eigener Sache mit dem Palatin verhandelte. Erst nach dem Tode Ludwigs von Königsberg (1628) suchte dessen Sohn Ehrenreich Christoph um „schermung" an und überließ Wolf Matthes die entsprechenden Unterlagen (1629). Schließlich klagte er (Ehrenreich Christoph) am 31. 3. 1635 beim Landuntermarschall Georg Christoph Walterskircher von Wolfsthal um Refundierung des Wertes und Ersatz der seit 1627 entzogenen Nutzung. Der Landmarschall Sigmund Adam von Traun auf Maissau entschied zugunsten Ehrenreich Christophs von Königsberg und am 9. August 1635 wurde die gerichtliche Exekution auf den Gütern Wolf Matthes' durchgeführt. Wolf Matthes von Königsberg suchte nun bei der NÖ. Regierung um Revision an, wurde aber laut Declaration vom 16. II. 1636 wieder verurteilt. Am 5. Mai 1638 wurde dies dem Landmarschall mitgeteilt, der für den 31. Mai die Exekution auf dem Schlosse Aspang anordnete. Da sich Wolf Matthes v. Königsberg aber im Schlosse einsperren und verleugnen ließ, konnte die Exekution erst später durchgeführt werden. Im August 1638 wurde die Angelobung der exequierten Untertanen auf den neuen Herrn Ehrenreich Christoph v. Königsberg vorgenommen."

Mit diesem Ausgang nicht einverstanden, wandte sich Wolf Matthes an den Kaiser, da er für die vom Palatin Esterházy entzogenen 24 Untertanen in Zemendorf durch Exekution bereits 324 Untertanen verloren hatte. Die kaiserliche Entschließung vom 26. April 1640 bestätigte jedoch die beiden gerichtlichen Entscheidungen, worauf am 28. August 1640 der Landmarschall Johann Franz Graf Trauttsohn zu Falkenstein die „gerichtliche Urkunde" für Ehrenreich Christoph von Königsberg ausstellte[136].

Unterdessen hatte der Syndikus Dr. Johann Lorenz Peutler (Tautler?) noch einmal die Sache der Königsberg und Teuffel auf dem Preßburger Landtag (1638) zu verfechten versucht, mußte jedoch froh sein, der Ungarn „instendiges petitum, nemblich die übrige ienseits der Leytta gelegene Herrschafften von dem Teutschen Poden ab- und an sich zu reißen" abwenden zu können[137].

134 1640 IX 3. NÖLA, StA, B 9/17. Die Spezifikation vom 1. Sept. 1627 spricht von 29 Bauern und 1 Mühle, vgl. S. 341.

135 Die Spezifikation von 1. Sept. 1627 spricht von 14 Bauernlehen, vgl. S. 341.

136 Prickler Harald, Geschichte der Herrschaft Bernstein, BF (Eisenstadt 1960), H. 41, 259 f. Als Ersatz für die Besitzungen in Zemendorf, Marz, Wampersdorf (!) und Ödenburg verlangte Ehrenreich Christoph v. Königsberg 37.080 fl. Vgl. auch hiezu 1638 IX 20 und 26. NÖLA, StA, B 9/24.

137 1638 XII 10. Ebenda.

Wie schon 1626 begann man ungarischerseits abermals mit Grenzübergriffen. Am 30. März 1639 kam Nikolaus Esterházy „armatu manu" mit Musketieren, Reitern, einem Fähnlein „Crabathen", seinem Verwalter sowie mit vielen Dienern und Wagen nach Katzelsdorf, ließ 70 Stamm Holz schlagen und trotz Protest und Hinweis, daß dieses Dorf und der Wald laut Kaufbrief schon seit dem St. Georgentage 1423 in der Hand der Königsberg sei, wegtransportieren[138]. Von 200 Joch Äckern nahm er „Trait" und den Zehent und bemächtigte sich auch der Wismad und der Fechsung zweier Weingärten, obwohl ihm die entsprechenden Kaufverträge vorgelegt worden waren[139].

Noch einmal, zum letzten Male, beschäftigte sich der nö. Landtag mit dieser Frage und trug in einer Resolution die Klagen und Beschwerden des Wolf Matthes und des Ehrenreich Christoph von Königsberg, Hans Rudolf von Stotzingen und Christoph Adolf Teuffel an den Kaiser mit der Bitte heran, dieselben an den Palatingrafen und den Bischof Georg Draskovich weiterzuleiten, zumal das „Güldbuch geschmellert, die zapfenmaß quota entzogen, Grund und Boden verengt, die bei gegenwertigen gefährlichen Zeit, ohne das geringe Mannschaft noch mehrers geschwecht und in genere allerhand landtsgeföll hinterstellig werden, auß welchem ja nothwendig ervolgt, das die jährliche contributiones harter und in geringerer anzahl einzubringen, die Raberische und ander Granizunderhaltung ingleichen von Jahr zu Jahr unnß getreuen Stenden schwerer fallen will"[140].

Ob Ferdinand III. der Entschließung der Landstände nachgekommen ist, konnte nicht eruiert werden. Aber auch wenn er entsprechende Schritte in dieser Richtung unternommen haben sollte, dann gewiß nur in formaler Hinsicht, da die europäische politische und militärische Lage kein scharfes Vorgehen zuließ. Deutschland stand nach wie vor in Flammen, französische und schwedische Truppen beherrschten weite Teile des Reiches und Fürst Georg I. Rákóczy von Siebenbürgen war ein Unsicherheitsfaktor, mit dessen offener Feindschaft ständig zu rechnen war[141]. Ferdinand war daher gezwungen, mit dem habsburgischen Ungarn ein freundschaftliches Einvernehmen zu pflegen, am wenigsten jedoch den Palatingrafen Nikolaus Esterházy und den übrigen loyal gebliebenen Adel zu brüskieren.

So dürfte auch diese letzte Aktion im Sande verlaufen sein. Ob die Königsberg und Teuffel — wie die anderen Interessierten vor ihnen — mit Esterházy ein (wenn auch weit unter dem Wert der Güter lie-

138 1639 III 30. Ebenda B 9/17 n. 18.
139 1640 IX 3. Ebenda 1640. Ebenda B 9/24.
140 (ca. 1642 anfangs Juni). Ebenda.
141 Burgenland-Landeskunde (Wien 1951), 313.

gendes) Übereinkommen getroffen haben, ist aus der zur Zeit bekannten Quellenlage nicht ersichtlich. Mit Hans Rudolf von Stotzingen kam jedenfalls keine Einigung zustande; er war wohl der am ärgsten Betroffene, denn einige Jahre später (1647), als die Herrschaft Hornstein an Ungarn reinkorporiert wurde, ließ ihn Franz III. Nádasdy als besitzunfähig erklären und die gesamte Herrschaft konfiszieren[142]. —

Mittlerweile war das Drängen der ungarischen Stände nach Rückgabe aller westungarischen Grenzherrschaften immer schärfer geworden. Wie wir bereits gehört haben, schien ihnen dieses Vorhaben umso leichter realisierbar, als Habsburg durch die Kriegswirren im Deutschen Reiche völlig gebunden und deshalb allen Unruhen in Ungarn auszuweichen gezwungen war. Als dann 1644 Georg I. Rákóczy tatsächlich ein Bündnis mit Frankreich und Schweden wider Österreich einging, blieb dem Kaiser nur noch der einzige Ausweg der Bereitschaft von Zugeständnissen an die Ungarn[143].

Am 26. September 1647 erfolgte die Rückgliederung der Herrschaft Hornstein sowie der Stadt und Herrschaft Eisenstadt, am 27. September die der Herrschaft Bernstein sowie der Stadt und Herrschaft Güns.

Nach der Reinkorporierung dieser Herrschaften bewarb sich Graf Franz III. Nádasdy, der — wie wir wissen — bereits durch einen Gewaltakt Hornstein an sich gebracht hatte, um die Verleihung der Herrschaft Eisenstadt. Doch gelang es Nikolaus' I. Sohn Ladislaus den ganzen Komplex für seine Familie zu sichern. Im Jahre 1649 wurde die Herrschaft esterházysches Erbgut. Zwar wurden abermals[144] zur Wahrung der Rechte der Freihöfe und Edelmannssitze — damit diese nach Erlöschen der einzelnen Familien nach ungarischem Recht nicht den Esterházy sondern dem Kaiser resp. König zufallen konnten — ein eigener Passus in die Verleihungsurkunde aufgenommen[145]. Jedoch vergeblich.

---

142 Vgl. Topo II/1, 86 f.

143 Vgl. Burgenland-Landeskunde (Wien 1951), 301.

144 Vgl. Anm. 21.

145 Topo II/1, 127 f. Am 27. Februar 1649, Ung. StA, EFA, B Rep. 9/A/30—31 sind die österr. Edelleute in der Herrschaft Eisenstadt Christoph Adolf Teuffel, Christoph Adam Geyer, Edler von Osterburg, Ferdinand Rudolf Leißer für sich und seine Neffen, Siegfried Kornfail und Hans Jakob Brassican (Prässigän) an den Kaiser mit der Bitte herangetreten, der Hofkammer die Weisung zu erteilen, bei Übertragung der Herrschaft Eisenstadt an den Grafen Esterházy als Erbeigentum ihre Rechte in den „Freihöff und Edlsicz mit ihren aignen underthanen und pertinentien zu St. Georgen, Margarethen, Oggau, Gschies (Schützen a. Geb.) und Donnerskirchen" zu sichern.

Schon im darauffolgenden Jahre begannen die Auseinandersetzungen zwischen dem Herrschaftsinhaber und den Edelhofbesitzern. Am 28. Oktober 1650 brachte Ladislaus Esterházy die Streitsache vor die Generalversammlung und erhob gegen die Edelleute Johann Ludwig, Johann Jakob und Johann Ambrosius Brassican von und zu Emerberg, Dorothea Brassican, Freiin von Emerberg, Witwe des Johann Jakob Brassican (St. Georgen), Johann Baptist Föggler (Oggau und Schützen a. Geb.) Andreas Dürnperger (St. Georgen), Christoph Adolf Teuffel (St. Georgen), Johann Rudolf und Georg David Leißer (Donnerskirchen) und die königliche Freistadt Eisenstadt[146] Anklage, da sie keine ungarischen Besitztitel nachzuweisen vermochten[147].

In Donnerskirchen gab es zwei Edelhöfe, den sogenannten „Pürlshoff" und den Gruberischen Freihof. Am 10. April 1603 hatte die edle Frau Elisabeth, Witwe des Heinrich, ihren Neffen, den Söhnen ihrer Schwester Veith, Leonhard, Hans Kasimir und Heinrich Gruber einen Edelhof in Donnerskirchen unter der Bedingung testiert, den Verwandten ihres Gatten 1200 fl auszubezahlen. Aus irgendwelchen nicht näher bekannten Gründen unterblieb diese Verpflichtung, worauf sie geklagt wurden. Christoph Leißer von Cronsegg sprang hilfsbereit ein und gelangte dann — wie Veith Gruber auszudrücken pflegte — durch Manipulationen in den Besitz eines Schuldscheines, mit dem es ihm gelungen wäre, auf dem Wege der „Exekution" den Edelhof zu Donnerskirchen, der auf 12.000 fl geschäftzt wurde, für sich zu erwerben[148] Während drei der Brüder im Kriege gefallen waren, fand sich der vierte, namens Veith, der gleichfalls Soldat war, in Rechtsangelegenheiten nicht zurecht. Erst am 4. Februar 1635 betraute Veith Grueber von Grueb seinen Schwiegersohn Christoph Max Khaittern von Kunitz unter Zusicheruung des halben Hofanteiles mit der Führung eines Prozesses, da er wegen Krankheit und Armut bisher nicht in der Lage war, seine Interessen zu vertreten[149]. Diesem gelang es nach mehrjähriger Prozeßdauer, die Ansprüche der Gruber durchzusetzen und Leißer zur Zahlung

---

146 Am 26. Okt. 1648 wurde Eisenstadt zur königlichen Freistadt erhoben. Vgl. Topo II/1, 129, 323. Eine detaillierte Darstellung dieser Edelhöfe befindet sich bei Paul, Geschichte der Herrschaft Eisenstadt unter den Esterházy (1648—1848), (Wr. Diss. 1965), 53 ff.

147 1650 XI 2, Preßburg. Ung. StA, Budapest, EFA, B, Rep. 9/A/31; vgl. auch Aull Otto, Die politischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn in ihrer Auswirkung auf das Burgenland (bis 1918), BVjh. 3/1930, 109. Über die Genealogie dieser Edelhofbesitzer vgl. Paul, Eisenstadt, 54—61.

148 Vgl. Anm. 67 und Wißgrill a. a. O. 375.

149 Paul, Eisenstadt, 56. Erbländisch österr. Freiherren, böhmischer Grafenstand.

einiger Tausend Gulden zu verpflichten. Im Jahre 1646 kam es zwischen Khittners Frau und Leißer zu einem Vergleich, während die zweite Tochter auf ihren Anspruch beharrte[150]. Noch im selben Jahre überließ die kaiserliche Kanzlei diesen Edelhof Christoph Leißer[151], 1½ Jahre später werden er und seine Söhne in dem Besitz der zwei Edelhöfe „prinam quidam vulgo Pürlshoff dictam, alteram vero desertam Grueberianam nuncupatam" durch Kaiser Ferdinand III. bestätigt[152], der 1651 auf Schloß Ebersdorf nach dem Tode Christoph Leißers, dessen beide Söhne damit belehnte[153].

Die Situation in der Herrschaft Eisenstadt nach der Reinkorporierung, insbesondere aber der unmißverständliche Vorstoß Esterházys in der Preßburger Generalversammlung, machte den Besitzern der Freihöfe klar, daß sie nunmehr derselben ungewissen Zukunft entgegengingen, wie die österreichischen Edelleute vor zwei Jahrzehnten in der Grafschaft Forchtenstein. Alsbald begann ein Abverkauf dieser Höfe, die dann auf Umwegen an die Esterházy gelangten.

Am 26. September 1652 wurde in Wien zwischen Ferdinand Rudolf Leißer, Freiherrn von Cronsegg und Neutzen und Stefan Vitnyédy eine Vereinbarung getroffen, wonach die „zween adeligen Freihöff cum pertinentiis" um 17.000 fl an letzteren übergehen sollten[154]. Dieser Kaufvertrag wurde kurz darauf von Ferdinand III. genehmigt[155].

Kaum hatte Paul I. Esterházy, der nach dem Tode seines Bruders Ladislaus die Esterházyschen Güter übernommen hatte, von dieser Transaktion erfahren, als er beim Landmarschall anfragen ließ,

a) welcher Art die Beziehungen Stephan Vitnyédys zu dem verstorbenen Christoph Leißer und Rudolf Leißer waren: Zeuge, Prokurator, Advokat, agens plenipotentiarius[156], mandatarius,
b) wo sich die schriftlichen Unterlagen über die Kolonen und die beiden Kurien befänden,
c) ob „Vittneydi" auf Grund von Urkunden der Familie Leißer Kurien und Kolonen „per defectum seminis dicti quondam Christophori Laißer" erhalten habe oder

---

150 1649 III 6. Ebenda 57 f.

151 1646 IX 5, Wien. Ebenda 57. Leisser, Leyser, Leysser. Freiherren- und Grafenstand. Schlösser Ober- und Niederleys, Güter in Cronsegg, Feueregg, Forchtenegg, Schiltern, Waldegg, Weinburg u. Wildau. Vgl. Kneschke a. a. O. V, 504 f.

152 1648 II 27, Wien. Ebenda 57.

153 1651 X 14, Schloß Ebersdorf. Ebenda 58.

154 1652 X 23, Wien. Ebenda 58.

155 1653 II 22. Ebenda; vgl. auch Wißgrill a. a. O. 375.

156 Bevollmächtigter. Vgl. Bartal Antonius, Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae (Budapest 1901), 496.

d) beide Kurien und die Kolonen von Ferdinand Rudolf Leißer an Stephan Vitnyény verkauft wurden?

e) ob Vitnyédy auch alle Mobilien wie Wein, Vieh und ähnliche Dinge erworben habe und

f) wann Christoph Leißer gestorben wäre[157].

Ferdinand Rudolf Leißer persönlich informierte Paul Esterházy, „daß Wittniedy als Advokat Leißers und im Besitz der Papiere die Gelegenheit ausnützte, um sich, sehr zum Nachteil der Familie Leißer, in den Besitz beider Edelhöfe zu bringen." Der Leumund Vitnyédys dürfte an sich nicht der beste gewesen sein. Esterházy schenkte den Darstellungen Leißers jedenfalls Glauben und setzte Vitnyédy unter Druck[158].

Hierauf beauftragte der Kaiser als König von Ungarn seinen Protonotar diesen Streitfall zu überprüfen, da er beide Freihöfe Paul Esterházy, der diese als Bestandteile der Herrschaft Eisenstadt reklamierte, bei Erlegung des Kaufpreises, zusicherte[159], aber auch Stephan Vitnyédy gewichtige Argumente anzuführen vermochte[160].

Aus einem Briefwechsel Vitnyédys mit seinem Schwager Leopold Nätl aus Rust geht hervor, daß man die „Zeug Außsagen, weliche herr Leisser vor dem hoch löblichen lanndtmarschalkhischen gericht in Österreich gethan, nicht habe bey bringen megen"[161]. Weiters beklagte er sich, daß Leißer sein gegebenes Wort beim Landmarschall nicht eingelöst habe, wie er auch der getroffenen Vereinbarung, sämtliche Schriftstücke, „so zum hof angehörigh sein", auszuliefern, nur teilweise nachgekommen sei; die „zu dem gruberischen hof hat er (überhaupt) nicht hergegeben" mit der Entschuldigung, „die sachen weren gespärt" Sollten bis zum festgesetzten Termin, am 20. November, die Unterlagen nicht zu beschaffen sein, befürchte er großen Schaden[162].

Beide Edelhöfe scheinen im Urbar von 1675 als Herrschaftseigentum auf[163].

---

157 1653 V 12. Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 9/N/439.

158 1653 V 24. Paul a. a. O. 58. Am 31. Jänner 1653 beklagte sich Vitnyédy beim Palatin Graf Paul Pálffy, weil Graf Paul I. Esterházy, obwohl noch nicht Obergespan, ihm und seinen Untertanen die Waldnutzung in Donnerskirchen verboten habe. Vgl. Jandrisevits Peter, Urkunden und Dokumente über das südliche Burgenland und Umgebung, IV, 281, Manus. im Bgld. Landesarchiv.

159 1653 VIII 14. Ebenda 58.

160 1653 VIII 14, Regensburg. Kopie im Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 9/N/445.

161 1653 X 29, Rust. Ebenda n. 447.

162 1653 X 31. Ebenda n. 447.

163 Urbar der Herrschaft Eisenstadt, Hofkammerarchiv, Wien.

In St. Georgen[164] verkauften Christoph Adolf Teuffel, Freiherr zu Dindersdorf auf Frohsdorf und Pitten, Obrister Silberkämmerer, und seine Gemahlin Christina Elisabeth, geborene Gräfin von Meggau[165] ihren „eigentümlichen Freihof, Klingenhof" genannt, um 10.000 fl dem Wiener Handelsmann Andreas Dürnperger, Hauptmann in der kaiserlichen Niederlag in Wien und dessen Frau Anna. Zu diesem Edelhof gehörten 10 behauste Untertanen, wovon 5 in Trausdorf wohnten. Diese hatte seinerzeit der Palatin Esterházy „ohne ein gehabtes Recht durch eigene gewalt an sich gebracht" und sollen nunmehr wieder dem Klingenhof unterstellt werden[166]. 1651 ließ sich Andreas Dürnperger mit königlicher „Consens statuiren, welcher Statution Graf Ladislaus Esterházy kontradicirte" Hierauf verkaufte Dürnpergers Tochter denselben Hof dem Grafen Franz III. Nádasdy um 7000 fl, der ihn 1661 um den gleichen Betrag an seinen Schwager Paul I. Esterházy weitergab. Noch im selben Jahre überließ Esterházy den Freihof der Gemeinde St. Geeorgen um denselben Preis, annullierte die Freiheiten des Hofes und machte ihn zu einer untertänigen Hofstatt[167].

Die Brassacanische Kurie in St. Georgen erwarb Paul Esterházy 1687 von Julius Karl Podstatzky, Freiherrn von Prussinovitsch[168] und dessen Ehefrau, einer geborenen Brassican um 6000 fl rheinisch. Auch dieser Hof wurde der Gemeinde als zins- und robotpflichtige Hofstätte übergeben[169]. Schon zu Beginn des 17. Jh.s war dieser Edelhof mit einem ganzen Lehen und einem Viertelhof im Besitze der Familie Brassican von Emerberg[170]. 1650 scheinen die Brüder Johann Ambrosius und Johann Ludwig Brassican als Besitzer auf. An Julius Karl Podstatzky kam der Hof über seine Frau. Den Viertelhof kaufte die

---

164 In den Urbaren der Herrschaft Eisenstadt 1569, 1580, 1589 wird 1 Edelhof mit 3 dazugehörigen Hofstätten im Besitze des Sigmund Seiberlich (Siberleich) verzeichnet, Hofkammerarchiv, Wien. Vgl. Anm. 74.

165 Der kaiserliche Obersthofmeister Leonhard Helfried von Meggau war von 1610—1644 Burghauptmann in Eisenstadt, Topo II/1, 124.

166 1650 IV 18, Wien. Paul a. a. O. 58 f.

167 Ebenda 59.

168 Die Familie Podstatzky-Prussinowitz zählte zu den ältesten mährischen Adelsfamilien. Den böhmischen Freiherrenstand erlangten sie 1630. (Kneschke a. a. O. 7, 193 f.)

169 1687 IX 1, Schloß Eisenstadt. Paul a. a. O. 60.

170 Vgl. Anm. 64. Altes österr. Adelsgeschlecht. Johann Philipp, gest. 1590, war Hauptmann der Grafschaft Forchtenstein. Dessen Sohn Joh. Alexander nannte sich von und zu Emerberg. 1728 Stamm erloschen. Urspr. Kohlbürger. Vgl. Kneschke II (Leipzig 1860), 23 f.

Gemeinde am 14. Juni 1689 und überließ ihn als Achtellehen freiwillig der Herrschaft[171].

In Trausdorf erwarb Paul Esterházy am 30. Oktober 1662 von Wolfgang Esterházy einen Edelhof und eine Mühle an der Wulka, die dieser (wahrscheinlich als Mittelsmann) am 29. Mai 1662 vom Grafen Franz Wessélenyi[172] nach dem erbenlosen Tode des Matthias Fulcitius geschenkt erhalten hatte[173].

Von Johann Baptist und Johann Ehrenreich Föggler[174] kaufte er deren Kurien in Oggau[175] und Schützen a. Geb.[176] um 8000 fl[177] und einen Leikauf von 300 fl. Beide Edelhöfe überließ der Graf unter Verlust der Freiheiten den einzelnen Gemeinden, den Schützener um 2300 fl, den Oggauer um 5700 fl[178].

Bereits am 19. Mai 1633 hatte der Palatin Nikolaus Esterházy in Breitenbrunn (wahrscheinlich) einen Teil des Freihofes „Plümbelhof" von Georg Friedrich Spanner von Plinczdorf[179], der den gesamten Hof von dem kaiserlichen Sekretär Simon Reindl um 6000 fl und 75 Dukaten Leikauf erworben hatte[180], weit unter dem Realwert um 1000 fl

---

171 Topo II/1, 211 f.

172 Palatin, wurde 1646 mit dem Titel „Erbgraf von Murány" in den Grafenstand erhoben. Vgl. Siebmacher a. a. O. IV, 712.

173 Paul, a. a. O. 60.

174 Auch Fökhler, Fekhler, Fikler, Fehkler, Fekler genannt. Er übernahm die Edelhöfe und Kolonen von Christoph Adam Geyer von Osterburg (vgl. Anm. 79, 80).

175 Das Herrschaftsurbar (Eisenstadt) von 1515, Hofkammerarchiv, Wien, n. 1202, weist die Drasennawerin von Ödenburg mit einem ganzen, einem Viertel- und einem Drittellehen aus. Im Urbar der Herrschaft Eisenstadt 1569, Hofkammerarchiv Wien, n. 1185, heißt es: „Vermög des Alldten Urbarsz hat die Dräszmaurin von Edenburg alda ain Hof gehabt unnd damit frei wollen sein, welicher verödt, nachmals widerumb gestifft unnd hievon bei den behausten güettern mit diennst Einkhumben." Im Urbar von 1675 wird ein Fekhlerischer Edelhof ($^4/_4$ Lehen), zu dem 2 fekhlerische Untertanen mit je $^1/_2$ Lehen und 2 fekhlerische Untertanen mit je $^1/_8$ Lehen ausgewiesen. Vgl. auch Anm. 79.

176 1527 (Urbar der Grafschaft Forchtenstein, Burg Forchtenstein) wird Hans Praunen aus Wien mit einem „Freyhof Thurnhof" samt Fischwasser genannt. Johann Paptist Föggler erwarb die Liegenschaften in Oggau und Schützen von Christoph Adam Geyer von Osterburg. Vgl. Topo II/1, 211 und Anm. 79, 81.

177 In seinem Testament von 1695 spricht Fürst Paul I. Esterházy von S 7.000 fl. Vgl. Puff Konrad, Das Testament Paul Esterházys aus dem Jahre 1695, Volk und Heimat, 6. Jg. (1953), Nr. 3, S. 8.

178 1679 I 16, Schloß Eisenstadt. Ung. StA, Budapest, EFA, Rep. 9/A/596; Paul a. a. O. 60.

179 Vgl. S.

180 1625 VII 20. Kaiserliche Bestätigung 1625 X 20, Ödenburg. Paul a. a. O. 55.

gekauft[181]. Erst 100 Jahre später geht der letzte Freihof der Herrschaft in den Besitz der Familie Esterházy über. Am 17. Juni 1739 wurde zwischen Frau Frieweiß und der hochfürstlichen Herrschaft in Eisenstadt ein Kaufvertrag unterzeichnet, wonach jene ihre 2/4 Anteile am „Despothischen Edlhof"[182], weil sie „keinen anderen Ausweg mehr aus den unzähligen Streitigkeiten mit der Breitenbrunner Gemeinde, den Komitatsanlagen und Kontributionen" sah, um 1600 fl abtrat[183].

181 Der Kaufvertrag wurde in Eisenstadt ausgestellt. Ebenda 56.

182 „Die Großhöfleiner Schulmeisterin hat diesen halben Teil von ihrem Vater namens Pamer erblich erhalten. Ihre Tochter, die aus der Ehe mit Despoth hervorging, heiratete Frieweiß (auch Friebeiß) zu Räckhendorf und erbte das Vermögen der Mutter. Ein Viertel des Edelhofes besaß Frau Puecherin, Wittib zu Wien; sie hat den Anteil von ihrem Mann ererbt, der seinerseits durch seine erste Frau diesen Besitz erheiratet hatte. Am 1. Mai 1736 trat Maria Clara Pucherin ihren Anteil der Gemeinde Breitenbrunn ab. Das letzte Viertel, das dem Fürsten gehörte, hatte Herr Hackstock von Herrn Schredl, dem einstigen Pfarrer zu Purbach, erblich übernommen". Ebenda 61. Die Despoth erhielten den Adelsbrief 1649.

183 Schloß Eisenstadt. Ebenda 62.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: 035

Autor(en)/Author(s): Ernst August

Artikel/Article: Zur Enteignung Österreichischer Grundbesitzer nach der Reinkorporierung der Westungarischen Herrschaften (17. Jh.). 327-364